

189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1996), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Richterdienstgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Zum Inhalt der vorliegenden Regierungsvorlage ist allgemein festzuhalten:

I. Kinderzulage:

Beamte und Vertragsbedienstete haben unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie im Familienlastenausgleichsgesetz für den Bezug der Familienbeihilfe normiert sind, Anspruch auf eine Kinderzulage von monatlich 200 S für jedes Kind.

Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ist das Ermittlungsverfahren noch relativ einfach, danach besteht ein Anspruch nur mehr bei Vorliegen bestimmter, aufwendig zu ermittelnder Voraussetzungen, wie zB des Vorliegens eines „ernsthaft und zielstrebig betriebenen Studiums“. Dieses Kriterium ist auch für den Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehen. Es sieht hierfür eine ganze Reihe von Nachweiskriterien vor, die im Strukturangepassungsgesetz 1996 noch weiter aufgesplittet werden. Bisher sind die Bestimmungen über die Kinderzulage immer wieder an die Änderungen der studienmäßigen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz angepaßt worden.

Trotz der weitgehenden Gleichartigkeit der Anspruchsvoraussetzungen für die Kinderzulage und die Familienbeihilfe bestehen einige Unterschiede, die in den meisten Fällen ein völlig eigenständiges Ermittlungsverfahren notwendig machen, so zB

- eine unterschiedliche Obergrenze für das eigene Einkommen des Kindes oder des Ehegatten des Kindes, deren Überschreiten einen Wegfall des Anspruchs bewirkt, und
- eine unterschiedliche Altersgrenze, ab der der Anspruch wegfällt, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen, wie zB ernsthaft und zielstrebig betriebenes Studium oder ebenso betriebene Berufsausbildung vorliegen, nämlich das 18. Lebensjahr für die Kinderzulage und das 19. Lebensjahr für die Familienbeihilfe.

Diese Unterschiede haben bisher in den meisten Fällen gesonderte – und oft sehr aufwendige – Ermittlungsverfahren hinsichtlich der studienmäßigen und berufsausbildungsmäßigen Voraussetzungen, aber auch hinsichtlich der unterschiedlichen Einkommensgrenzen notwendig gemacht. Erschwert wird dies dadurch, daß für die beiden Einkommensgrenzen unterschiedliche Einkommensbegriffe gelten. Dazu kommt, daß diese Prüfungen immer wieder nach relativ kurzen Zeitabständen anzustellen sind.

Der Entwurf bringt nun eine grundsätzliche Anbindung des Anspruchs auf Kinderzulage an den Anspruch auf Familienbeihilfe für das betreffende Kind. Der Anspruch auf Kinderzulage soll auch dann bestehen, wenn nicht der Bedienstete selbst, sondern eine andere Person Anspruch auf diese Familienbeihilfe hat (zB der andere Elternteil, der nicht Bundesbediensteter ist). Dies bewirkt, daß auch mehr als eine

Person einen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderzulage erwerben kann, zB wenn beide Elternteile des Kindes Bundesbedienstete sind und einer der Elternteile Anspruch auf Familienbeihilfe hat. In diesem Fall greift nach wie vor die Zuvorkommensregelung des bisherigen § 4 Abs. 10 (neu: § 4 Abs. 5) des Gehaltsgesetzes 1956.

An die Stelle der aufwendigen Überprüfung des Studienerfolges, des Erfolges der Schul- und Berufsausbildung und der Ermittlung des Einkommens des Kindes und seines Ehegatten tritt nun in allen Fällen die Ermittlung der Tatsache, ob für das betreffende Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Trifft letzteres zu, besteht bei Vorliegen der wenigen übrigen Voraussetzungen des § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 auch Anspruch auf die Kinderzulage.

Die Änderung soll mit 1. September 1996 wirksam werden, also mit dem Tag, an dem die im Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgesehenen Änderungen beim Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe frühestens in Kraft treten. Sie wird in einigen Fällen den Entfall bisher bestehender Kinderzulagenansprüche bewirken (vor allem wegen der Senkung der Einkommens-Obergrenze), aber auch zum Entstehen neuer Anspruchsfälle führen (zB durch den Wegfall der Überprüfung des Erfolges des Studiums und der Berufsausbildung zwischen dem 18. und dem 19. Lebensjahr).

Für einen zweijährigen Übergangszeitraum wird auch noch der Bezug der Kinderzulage möglich sein, wenn bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes das Einkommen des Kindes oder seines Ehegatten zwar die Einkommensgrenze des Familienlastenausgleichsgesetzes von monatlich 3 600 S, nicht aber den Betrag von monatlich 5 098 S übersteigt. Der letztgenannte Betrag stellt den Mittelwert zwischen der Einkommensgrenze des Familienlastenausgleichsgesetzes und der bisher für die Bemessung der Kinderzulage geltenden Einkommensgrenze dar. Diese Regelung wird im Übergangszeitraum – wenn auch nur für relativ wenige Fälle – nach wie vor ein eigenes Ermittlungsverfahren erfordern, soll aber eine allzu abrupte Absenkung der Einkommensgrenze vermeiden.

Einsparungen und Mehraufwendungen werden insgesamt nur geringe Größenordnungen erreichen und einander etwa die Waage halten.

Die mit der Umstellung verbundene erhebliche Vereinfachung des bisher sehr aufwendigen Ermittlungsverfahrens wird hingegen zu einem Personal-Minderbedarf führen und damit einen substantiellen Beitrag zur Verwaltungsreform und zu dem in den Erläuterungen zum Strukturanpassungsgesetz 1996 dargestellten Sparziel einer Planstellenreduktion im öffentlichen Dienst leisten.

Auch in formeller Hinsicht bringt die Neuregelung eine erhebliche Vereinfachung: Der neue § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 umfaßt lediglich sieben Absätze und ersetzt die bisherigen §§ 4 und 5, die insgesamt 16 Absätze aufweisen.

II. Vertragsassistenten:

Ein wesentlicher Teil des Art. VII betrifft die Neustrukturierung der Vertragsassistentenlaufbahn. Die Struktur der Gruppe der Vertragsassistenten hat sich in der letzten Zeit völlig geändert. Dies geht auf folgende Faktoren zurück:

- Durch den EWR-Beitritt wurde EWR-Staatsangehörigen der Zugang zum Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent unter den gleichen Voraussetzungen wie Österreichern eröffnet.
- Die Neuaufnahme von „Drittmittelassistenten“ erfolgt ausschließlich im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der einzelnen Universitäts(Hochschul)einrichtungen.

Zu Vertragsassistenten werden somit nur mehr Ersatzkräfte, Ausländer aus anderen als EWR-Ländern und Personen in Teilbeschäftigung (darunter vorwiegend Frauen) bestellt. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1993, G 134/92-7, die Obergrenze für die Gesamtverwendungsdauer des Vertragsassistenten (vier Jahre) als verfassungswidrig mit der Begründung aufgehoben, daß sich die ausnahmslose Begrenzung der Gesamtverwendungsdauer auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten überwiegend zum Nachteil von Vertragsassistentinnen auswirke. Durch das aufhebende Erkenntnis ist eine Weiterbestellung von Vertragsassistenten im Wege von Zweijahresverträgen ohne zeitliche Obergrenze wieder möglich geworden. Dadurch können sich jedoch wiederum soziale Probleme ergeben.

Diese Situation gibt Anlaß zu einer Neustrukturierung der Vertragsassistentenlaufbahn. Eine Beschäftigung über eine bestimmte Verwendungsdauer hinaus soll an eine Qualifikation geknüpft werden, wie sie anlässlich der Umwandlung eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vorgesehen ist. Bei Erfüllung der den Definitivstellungserfordernissen im Dienstrecht der Universitäts(Hochschul)assistenten entsprechen-

den Voraussetzungen soll auch die Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit möglich sein.

III. Weitere Regelungen:

Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf folgende Regelungen vor:

1. Berücksichtigung der Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in den Bestimmungen über die Diplomanerkennung,
2. Berücksichtigung der Änderung des AVG durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995 im Verfahren vor der Berufungskommission und im Disziplinarverfahren,
3. kleinere Änderungen der durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, und nachfolgende Novellen getroffenen Neuregelungen,
4. einheitliche Anwendbarkeit des für den ausländischen Dienstort maßgebenden ausländischen Rechts bei Sur-place-Verwendungen,
5. Entfall einer Ausnahme vom Kettenvertragsverbot, die durch Änderungen im Stellenplan überholt ist,
6. Klarstellung, daß Vertragsbedienstete mit Dienstort im Ausland bezüglich der Aufwandsentschädigungen während des Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG den Beamtinnen gleichgestellt sind,
7. Ausdehnung der Abschlagsregelung bei Frühpensionierung auf Hinterbliebene von vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten,
8. Vermeidung einer Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamte für das Jahr 1997 analog der für das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Regelung,
9. besoldungsrechtliche Sanktionen für die Nichteinhaltung der Meldepflicht nach dem KUG analog den Bestimmungen über die Kinderzulage,
10. Anpassung der Ernennungserfordernisse für Beamte, die bei der Schifffahrtspolizei verwendet werden, an geänderte Rechtsvorschriften,
11. Anpassung des erforderlichen Mindestzeitraumes der Dienstleistung für die Leistungsfeststellung an verkürzte Beurteilungszeiträume,
12. Ausschreibungspflicht für Funktionen, die zumindest denen der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertig sind, in der „Wiener Zeitung“ auch dann, wenn diese Funktionen nachgeordneten Dienststellen angehören,
13. öffentliche Ausschreibungspflicht für Arbeitsplätze nur dann, wenn nach einer bundesinternen Interessentensuche keine geeigneten Bewerber für die Besetzung gefunden werden können,
14. Beseitigung der zahlenmäßigen Beschränkung der Bewerber bei der Führung des Informationsgespräches,
15. Anpassungen von Richtverwendungen in der Anlage 1 zum BDG 1979,
16. Abstellen des Anspruchs auf Urlaubentschädigung von Vertragsbediensteten sowie von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste auf die Dauer des Dienstverhältnisses,
17. Schaffung einer Meldepflicht für durch Dritte herbeigeführte Schadensereignisse bei Dienstnehmern als Voraussetzung für den Dienstgeber, einen allfälligen Ersatzanspruch gegen den Schädiger geltend machen zu können.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Zitierungsanpassungen, die durch Änderungen von Rechtsvorschriften notwendig geworden sind, und Berichtigungen von redaktionellen Versehen.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1996 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Franz Lafer, Fritz Neugebauer, Edith Haller, Dr. Josef Cap, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Martin Graf, Dr. Imtraut Karlsson sowie Staatssekretär Mag. Karl Schlögl.

Von den Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Karl Donabauer wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Der vorliegende Entwurf von Ausschlußänderungen zur BDG-Novelle 1996 betrifft folgende Angelegenheiten:

1. Anpassungen an Bezeichnungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens, die sich auf Grund der Umwandlung der Post- und Telegraphenverwaltung in die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft geändert haben,
2. Anpassung der Verordnungsermächtigungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens an die Änderungen der Ressortzuständigkeiten, die durch die jüngste Novelle zum Bundesministeriengesetz bewirkt worden sind,
3. Entfall der im Strukturanpassungsgesetz 1996 für den Mehrleistungsanteil von Zulagen und Fixgehältern vorgesehenen Änderungen im Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft mit Rücksicht auf deren Ausgliederung sowie Klarstellung, daß die Emeritierungsbezüge von Universitäts(Hochschul)professoren, die vor dem 1. Juni 1996 emeritiert worden sind, von den Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 nicht betroffen sind,
4. Änderungen einiger Richtverwendungen im Exekutivdienst, im Post- und Fernmeldewesen und im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,
5. Erreichung des Sparzieles im Hochschulbereich bei Modifizierung der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Bereinigung von Unstimmigkeiten bei der Abgeltung von Supplierstunden von Pflichtschullehrern und beim Vorrückungstichtag.

Zum Gesetzstitel:

Die Maßnahmen im Hochschulbereich und die Nomenklaturanpassungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens erfordern neben Änderungen der von der Regierungsvorlage erfaßten Gesetze auch Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, der Reisegebührevorschrift 1955, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Verwaltungsakademiegesetzes und der 41. Gehaltsgesetz-Novelle. Diese Gesetze sind daher ebenfalls im Titel anzuführen.

Zu Art. I Z 1a; § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979:

Durch das Poststrukturgesetz sind mit 1. Mai 1996 folgende Unternehmen an die Stelle der Post- und Telegraphenverwaltung getreten:

1. die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und
2. Unternehmen, an denen die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

In der Folge werden die in Z 1 angeführte Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft als „PTA“ bezeichnet. Sind jedoch sowohl die PTA als auch die unter Z 2 angeführten Unternehmen gemeint, wird der Ausdruck „PTA-Bereich“ verwendet.

Zu Art. I Z 4; § 94 Abs. 3 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 5a und 5b:

Der Entfall des Organisationsbegriffes „Post- und Telegraphenverwaltung“ macht auch eine Änderung der Bezeichnung der Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ erforderlich. Der neue Begriff „Beamte des Post- und Fernmeldewesens“ wurde gewählt, da Beamte dieser Besoldungsgruppe nicht nur im PTA-Bereich, sondern auch in der dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unterstehenden Fernmeldehoheitsverwaltung verwendet werden.

Zu Art. I Z 5c bis 5e:

Weitere Begriffsänderungen betreffen die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung (neu: Generaldirektion der PTA), die Post- und Telegraphendirektionen (neu: Direktionen der PTA) und das Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg (neu: Inspektorat der PTA).

Zu Art. I Z 5f; § 229 Abs. 1 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung entsprechend dem § 41a Abs. 5 Z 2 BDG 1979. Außerdem wird hier klargestellt, daß auch Verwendungszeiten in der Fernmeldehoheitsverwaltung zu berücksichtigen sind, da dem PT-Schema auch Beamte der Fernmeldehoheitsverwaltung angehören.

Zu Art. I Z 5g; § 229 Abs. 3 bis 3b BDG 1979:

Hier wird berücksichtigt, daß die Zuständigkeit zur Erlassung der PT-Zuordnungsverordnung vom Bundesminister für Verkehr

1. für die Beamten des PTA-Bereiches auf den Bundesminister für Finanzen und
2. für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung auf den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

übergegangen ist.

Die wirtschaftlichen Folgen einer Änderung der Zuordnung von Verwendungen zu Verwendungs- und Dienstzulagengruppen treffen zur Gänze den PTA-Bereich, da dieser dem Bund die Gehaltsaufwendungen für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in vollem Umfang zu ersetzen hat. Deshalb sind, wie bisher, die Beamten des PTA-Bereiches mit den Vorarbeiten für Zuordnungsänderungen zu befassen und die Leitung des Personalamtes bei der PTA in den Entscheidungsprozeß einzubinden. Dadurch liegt die Verordnungsermächtigung zwar beim Bundesminister für Finanzen, der tatsächlich von den wirtschaftlichen Folgen betroffenen PTA wird aber eine Einflußmöglichkeit gesichert.

§ 229 Abs. 3a macht die im § 17 Abs. 1 des Poststrukturgesetzes vorgenommene materielle Änderung bei der Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Erlassung der PT-Zuordnungsverordnung im PTA-Bereich ersichtlich.

Zu Art. I Z 5h; § 229 Abs. 5 BDG 1979:

Diese Bestimmung macht die im § 17 Abs. 1 des Poststrukturgesetzes vorgenommene materielle Änderung bei der Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Erlassung von Grundausbildungsverordnungen im PTA-Bereich ersichtlich.

Zu Art. I Z 5i, 5j und 5l:

Nomenklaturänderungen von Organisationseinheiten der PTA. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 5c bis 5e wird verwiesen. Im § 230 Abs. 2 wird außerdem sichergestellt, daß die genannten Amtstitel auch auf Beamte der Fernmeldehoheitsverwaltung in vergleichbaren Funktionen anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 5k; § 230 Abs. 3 BDG 1979:

Die Verwendungsbezeichnung „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“ entfällt ersatzlos, da die betreffende Verwendung in der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens nicht vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 5m; § 230b BDG 1979:

Diese Bestimmung macht die im § 17 Abs. 1 des Poststrukturgesetzes vorgenommene materielle Änderung bei der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen an der Gewährung von Karenzurlauben über ein Gesamtausmaß von fünf Jahren hinaus und an der Berücksichtigung bestimmter Karenzurlaube für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Pensionsbemessung im PTA-Bereich ersichtlich.

Zu Art. I Z 5n; § 231 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 6a; § 247c BDG 1979:

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 werden die Mehrleistungsanteile von Zulagen und Fixbezügen, mit denen alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind, entsprechend den Überstundeneinsparungen im öffentlichen Dienst gekürzt. Diese Kürzung tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft. Für Pensionsparteien sieht § 113b des Gehaltsgesetzes 1956 eine Übergangsregelung mit bestimmten Behaltensklauseln vor. Eine Regelung für emeritierte Universitäts(Hochschul)professoren ist noch nachzutragen. Da die Emeritierungsbezüge nicht im Gehaltsgesetz 1956, sondern im BDG 1979 geregelt sind, wird in dieses Gesetz ein neuer § 247c eingefügt. Dieser soll die Kürzung eines Emeritierungsbezuges ausschließen, wenn dessen Empfänger vor Ablauf des 31. Mai 1996 emeritiert worden ist.

Zu Art. I Z 7; § 249 Abs. 8 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 7a; § 253a BDG 1979:

In der Anlage 1 zum BDG 1979 stellen die Ernennungserfordernisse bei einigen fernmeldespezifischen Verwendungen der (alten) Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf die Zurücklegung von Praxiszeiten in der Post- und Telegraphenverwaltung ab (zB Anlage 1 Z 46.3, 46.4, 47.2, 47.3, 47.6). Auch hier wird der Begriff der Post- und Telegraphenverwaltung auf die neuen Bezeichnungen umgestellt. Da aber Beamte in diesen Bereichen nach wie vor Praxiszeiten in der (vormaligen) Post- und Telegraphenverwaltung aufweisen können, sind diese Zeiten den Praxiszeiten im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung gleichzustellen, um ungerechtfertigte Benachteiligungen zu vermeiden.

Zu Art. I Z 7b:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 7c; § 256 Abs. 1 BDG 1979:

Die Verwendungsbezeichnung „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“ entfällt ersatzlos, da die betreffende Verwendung in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung nicht vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 7d und 7e; § 256 Abs. 2 und § 258 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Im § 258 BDG 1979 wird klargestellt, daß diese Sonderbestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen auch für die Fernmeldehoheitsverwaltung gelten, da auch diese von der Anwendung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ausgenommen ist.

Zu Art. I Z 7g und 7h; Anlage 1 Z 1.2.5 lit. k und 1.3.3 lit. 1 BDG 1979:

Diese Änderungen sind erforderlich, um eine Neuorganisation der Sektionen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten umsetzen zu können.

Zu Art. I Z 12; Anlage 1 Z 8.9 lit. c BDG 1979:

Berichtigung eines Schreibfehlers (Kriminalbeamteninspektorat statt Kriminalbeamtenabteilung).

Zu Art. I Z 16 bis 16d; Anlage 1 Z 9.3 lit. a, Z 9.4 lit. a, Z 9.5 lit. a, Z 9.6 lit. a und Z 9.8 lit. a BDG 1979:

Änderung der Richtverwendungen an Gendarmerieposten als Teil der mit 1. Jänner 1996 wirksam gewordenen Reform der Landesgendarmeriekommanden. Diese Maßnahme erfordert jährliche Mehrkosten von 7,5 Millionen Schilling und ist in den Bundesfinanzgesetzen für 1996 und 1997 sowohl finanziell als auch in den Stellenplänen bereits berücksichtigt.

Zu Art. I Z 16e; Anlage 1 Z 9.9 lit. a BDG 1979:

Berichtigung eines Schreibfehlers in der Regierungsvorlage (Ausbildungszug statt Ausbildungseinheit).

Zu Art. I Z 16f bis 16h und 16j; Anlage 1 Z 31.5 lit. a, Z 32.2 lit. a, Z 33.2 lit. a und Z 37.2 lit. a BDG 1979:

Die Neuorganisation des Rechenzentrums der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (ab 1. Mai 1996: der Post und Telekom Austria AG) erfordert Änderungen einiger Richtverwendungen. Durch diese Neuorganisation wird die Zahl der Arbeitsplätze des Rechenzentrums von 356 auf 325 abgesenkt. Insgesamt vermindern sich dadurch die Personalkosten um zirka 5 Millionen Schilling.

Zu Art. I Z 16i; Anlage 1 Z 36.6 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 16k bis 16l, 17a und 17b; Anlage 1 Z 46.3, 46.4, 47.2 und 47.6 BDG 1979:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 4 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen. Hier wird außerdem berücksichtigt, daß Beamte, die für eine Verwendung in der Fernmeldehoheitsverwaltung in Betracht kommen, von den Ernennungserfordernissen erfaßt werden.

Zu Art. II Z 1:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2a; § 12 Abs. 10 GG 1956:

§ 12 Abs. 10 wurde durch die 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, geschaffen. Die Erläuterungen führten hiezu aus: „Der dem § 12 angefügte Abs. 10 ist dadurch begründet, daß die Anrechnung notwendiger Studienzeiten nach Abs. 2 Z 6 bis 8 an die Voraussetzung der Aufnahme in eine der dort angeführten Verwendungsgruppen gebunden sein muß. Wird daher ein Beamter, der ein Hochschulstudium vollendet hat oder der die Reifeprüfung abgelegt hat, in eine niedrigere als die entsprechende im Abs. 2 angeführte Verwendungsgruppe aufgenommen und später in die entsprechende Verwendungsgruppe überstellt, so soll er ab der Überstellung so behandelt werden, wie wenn er in diesem Zeitpunkt in der höheren Verwendungsgruppe angestellt worden wäre.“

Damit wurde eine vom Verfassungsgerichtshof gerügte Ungleichbehandlung beseitigt, die darin bestanden hatte, daß die Anrechnung von Studienzeiten nur deshalb unterblieb, weil der Beamte am Beginn des Dienstverhältnisses nicht in seiner nunmehrigen Verwendungsgruppe, sondern in einer niedrigeren Verwendungsgruppe eingestuft gewesen war.

So wie die vom § 12 Abs. 10 erfaßten Studienzeiten ist auch die Anrechnung der im § 12 Abs. 2 Z 5 geregelten Zeiten einer Verwendung oder Ausbildung, die

1. in der Verwendungsgruppe A und in gleichwertigen Verwendungsgruppen über das Erfordernis einer abgeschlossenen Hochschulbildung oder
2. in der Verwendungsgruppe B und in gleichwertigen Verwendungsgruppen über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule

hinaus vorgeschrieben ist, an die Zugehörigkeit zu bestimmten Verwendungsgruppen (und innerhalb dieser an bestimmte Verwendungen, für die solche besonderen Erfordernisse bestehen) gebunden. Hat das Dienstverhältnis in einer anderen Verwendungsgruppe begonnen und wird der Beamte danach in eine andere Verwendungsgruppe überstellt und mit einer derartigen Verwendung betraut, soll ihm die Anrechnung der Zeiten nach § 12 Abs. 2 Z 5 in der neuen Einstufung nicht vorenthalten werden, nur weil sein Dienstverhältnis nicht in dieser Einstufung begonnen hat.

Da solche zusätzlichen Zeiterfordernisse nur für wenige Verwendungen bestehen und nur ein geringer Teil der in diesen Verwendungen stehenden Beamten sein Dienstverhältnis in einer anderen Verwendungsgruppe beginnt, ist nur mit marginalen Kostenauswirkungen zu rechnen, die wenige tausend Schilling je Kalenderjahr betragen. Darüber hinaus wird eine – wenn auch nur ganz selten eintretende – Ungleichbehandlung beseitigt.

Zu Art. II Z 2aa bis 2c:**Zu § 51b Abs. 1 GG 1956:**

Es soll klargestellt werden, daß die Amtszulagen gemäß § 51b an den Universitäten nur den nach dem UOG (1975) tätigen akademischen Funktionären gebühren. Für die bereits nach dem UOG 1993 gewählten akademischen Funktionäre ist eine eigene Amtszulagen-Regelung im neuen § 51c vorgesehen.

Zu § 51b Abs. 5 GG 1956:

Die bisherige Formulierung ist ungenau, da zwar der Prorektor und der Prodekan aufgezählt sind, nicht aber der Prärektor und der Prädekan, die mit dem Prorektor bzw. dem Prodekan bei der Vertretung des Rektors bzw. des Dekans abwechseln. Beide Funktionäre können jedoch dem Überbegriff eines Stellvertreters des Rektors bzw. des Dekans untergeordnet werden.

Zu § 51c GG 1956:

Amtszulagen gibt es derzeit an den Universitäten nach dem UOG (1975) nur für Rektoren und Dekane sowie deren Stellvertreter (Prä- bzw. Prorektoren und Prä- bzw. Prodekane) und indirekt auch für die Präsides der Prüfungskommission.

An den Kunsthochschulen gebührt den Rektoren, Rektor-Stellvertretern und den Abteilungsleitern (nicht deren Stellvertretern) eine Amtszulage, an der Akademie der bildenden Künste dem Rektor und dem Prorektor.

Der Zweck der Amtszulagen für die derzeit generell nebenamtlichen Rektoren und Dekane ist die Abgeltung der zusätzlichen Arbeitsbelastung, aber auch ein teilweiser finanzieller Ausgleich für eine Reduzierung der Kollegiengeldabgeltung und der Prüfungsentschädigungen (siehe auch § 17 Abs. 1 UOG) auf Grund der Einschränkung der Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Die Bemessung der Amtszulagen erfolgt derzeit (siehe § 51b GG 1956) nur nach der Zahl der ordentlichen Hörer der Universität (Hochschule) bzw. Fakultät (Abteilung). Auf Grund der Entwicklung der Studentenzahlen befinden sich nur mehr ganz wenige Universitäten in den niedrigeren Gruppen (keine Rektoren mehr in Gruppe IV, nur mehr die Universität für Bodenkultur in Gruppe II, bei den Dekanen befinden sich nur mehr die Theologischen Fakultäten, die Fakultäten für Bauingenieurwesen in Wien und Graz sowie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Klagenfurt in Gruppe IV).

Auf Monate umgerechnet bewegen sich die Amtszulagen für Rektoren zwischen 20 000 S und 30 500 S (derzeit durchschnittlich 28 000 S), für Rektor-Stellvertreter zwischen 10 000 S und 15 000 S (derzeit durchschnittlich 14 000 S), für Dekane zwischen 7 000 S und 16 000 S (derzeit durchschnittlich 12 000 S), für Dekan-Stellvertreter zwischen 3 500 S und 8 000 S (derzeit durchschnittlich 6 000 S). Der Gesamtaufwand allein für diese akademischen Funktionäre an den Universitäten beträgt pro Jahr zirka 14,8 Millionen Schilling, ohne Rektoren 10,7 Millionen Schilling.

Die Prä- und Prorektoren bzw. die Prä- und Prodekane haben Amtszulagen in nicht unbedeutlicher Höhe, obwohl sie nach dem UOG 1975 kaum eigene Kompetenzen haben, sondern formal nur Abwesenheits-Stellvertreter sind (Ausnahmen: Prä- bzw. Prorektoren als Mitglieder der Akademischen Senate und der Rektorenkonferenz, Prorektor als Leiter der Rektorswahl) und die Stellvertreter der Rektoren und Dekane keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung und daher auch keinen Ausfall der Kollegiengeldabgeltung haben. Tatsächlich gibt es freilich eine gewisse – nicht nur auf repräsentative Aufgaben beschränkte – Aufgabenteilung zwischen Rektor (Dekan) und Stellvertreter, deren Umfang sich aber nach individuellen Vereinbarungen richtet.

Den Präsides der Prüfungskommissionen (und deren Stellvertretern) steht gemäß § 4 Abs. 6 (ab 1. Oktober 1996 Abs. 5) des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen eine Entschädigung für Nebentätigkeit gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956 zu, deren Bemessung seit 1. Oktober 1989 unverändert ist. Pro Jahr sind hierfür zirka 1 Million Schilling zu veranschlagen.

Insgesamt sind also bisher für die speziellen Abgeltungen der Pro-/Prärektoren, Dekane und Pro-/Prädekane nach dem UOG (1975) sowie der Präsides zirka 12 Millionen Schilling aufgewendet worden.

Auf Grund des UOG 1993 ergibt sich die Notwendigkeit, Amtszulagen für die nebenamtlichen akademischen Funktionäre vorzusehen: Vizerektoren (§ 54), Studiendekane (§ 43), Vizestudiendekane (§ 43 Abs. 7), Senatsvorsitzende (§ 51 Abs. 3), Vorsitzende von Universitätskollegien (§ 58 Abs. 3), Vorsitzende von Fakultätskollegien (§ 48 Abs. 4), Studienkommissionsvorsitzende (§ 42 Abs. 1). Die Amtszulage der Dekane (§ 49) wird entsprechend den geänderten Aufgaben anzupassen sein.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des UOG 1993 wurde als Richtgröße für die Kosten der nicht hauptberuflichen Vizerektoren, Dekane, Studiendekane und Senats(Universitätskollegiums)vorsitzenden je 200 000 S (monatlich zirka 16 500 S) angenommen, eine Differenzierung ist nicht erfolgt. Nach der Kostenschätzung der Regierungsvorlage würde sich ein Gesamtaufwand von 32,4 Millionen Schilling für nebenamtliche Funktionäre und von 16,1 Millionen Schilling für hauptamtliche Vizerektoren, zusammen also 48,5 Millionen Schilling pro Jahr, ergeben. Keine Amtszulagen sind darin für die Stellvertreter der Studiendekane, für die Studienkommissionsvorsitzenden, für die Vorsitzenden der Fakultätskollegien und für die Institutsvorstände kalkuliert. Wenn der Kreis der Amtszulagenbezieher erweitert wird, ist die Höhe der Amtszulagen so festzusetzen, daß der in der Regierungsvorlage zum UOG 1993 als Gesamtaufwand für die Abgeltung der Tätigkeit der hauptamtlichen Vizerektoren und der nebenamtlichen Funktionäre vorgesehene Betrag nicht überschritten wird.

Die Höhe der Amtszulage muß sich an der Aufgabe und nicht an der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Amtsinhabers orientieren.

Für die Bemessung der Amtszulagen ist ein Vergleich zwischen den Aufgaben nach dem UOG 1993 und jenen nach dem UOG 1975 notwendig.

Die bisherige Staffelung allein nach der Studentenzahl ist sicher überholt, wenngleich eine Abstufung der Universitäten nach Hörerzahlen auch in anderen Ländern ein gängiges Kriterium ist. Andere Meßgrößen wären (und wurden zum Teil auch bei der Arbeitsplatzbewertung der Universitätsdirektoren herangezogen):

- Zahl der Studienanfänger und der Absolventen,
- Zahl der Studienrichtungen,
- Zahl der Fakultäten,
- Zahl der Institute (aber Problem der Kleininstitute),
- Personal (einschließlich der Lehrbeauftragten),
- Budget,
- Räume (Netto-Nutzflächen).

Diese Meßdaten sind für die einzelnen akademischen Funktionen unterschiedlich relevant.

Bloße Abwesenheits-Stellvertreter für Vorsitzende von Kollegialorganen sollten keine laufende Amtszulage bekommen. Die Vertretungsregelung für eine länger (mehr als einen Monat) dauernde Verhinderung sollte präziser als bisher (§ 51b Abs. 7) gefaßt werden. Es ist daher eine Aliquotierung beim Vertretenen vorgesehen, der entsprechende Betrag soll für diese Zeit dem Vertreter gebühren.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in einem neuen § 51c zusammenzufassen, der formal mit 1. Oktober 1994 in Kraft treten muß (Beginn der Implementierungsphase 1, von Bedeutung zunächst nur für die Vorsitzenden der Senate bzw. Universitätskollegien).

Die Phase 1 der Umsetzung hat am 1. Oktober 1994 begonnen (Klagenfurt, Leoben, Bodenkultur, Linz, Technische Universität Graz), „Kippzeitpunkt“ war an der Montanuniversität Leoben der 1. Dezember 1995 und an der Universität für Bodenkultur der 1. März 1996, die anderen drei Universitäten sind noch in der Übergangsphase. Phase 2 hat am 1. Oktober 1995 begonnen (Wirtschaftsuniversität Wien, Salzburg, Technische Universität Wien, Veterinärmedizinische Universität Wien). Phase 3 (Wien, Graz, Innsbruck) beginnt am 1. Oktober 1996.

Es wäre sehr unzweckmäßig, die Amtszulagen bereits im Gesetz betragsmäßig festzulegen oder auch nur Grund- und Steigerungsbeträge ins Gesetz zu schreiben (siehe die Entwicklung der Vollziehung des § 51b). Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten und auf Veränderungen sachgerecht reagieren zu können, sollte die Bemessung durch eine Durchführungsverordnung des Wissenschaftsministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen erfolgen.

Für die Instituts- und Klinikvorstände ist bisher keine Amtszulage vorgesehen; für diese Funktion wäre auch weiterhin eine Zulage nicht zweckmäßig, wie die Vorstellungen der Universitäten über die Institutsgliederung zeigen. Solange nicht Großinstitute gebildet und auch tatsächlich als Großinstitute geführt werden, wäre eine Amtszulage für diese Funktion ein zusätzlicher unerwünschter Anreiz für die Beibehaltung von Kleininstituten.

Die Vizestudiendekane sowie die Vorsitzenden der Fakultätskollegien und der Studienkommissionen sollen in die Regelung einbezogen werden.

In der endgültigen Fassung des UOG 1993 wurde die Position des Vizestudiendekans wesentlich verändert. Es sind bis zu drei Vizestudiendekane pro Fakultät zugelassen, die sich ihre Aufgaben mit dem Studiendekan ziemlich gleichberechtigt teilen sollen.

Die Differenzierung müßte naturgemäß nach den für den Lehrbetrieb relevanten Daten (Studienrichtungen, Lehrpersonal, Hörerzahlen insgesamt, Studienanfänger, Absolventen, Prüfungen) erfolgen.

Die Studiendekane und die Vizestudiendekane übernehmen auch die Aufgaben der derzeitigen Präsides und Vizepräsides der Prüfungskommissionen. Den Präsides und Vizepräsides gebührt eine Entschädigung für Nebentätigkeit. Diese Entschädigung gemäß § 4 Abs. 6 (ab 1. Oktober 1996 Abs. 5) des „Abgeltungsgesetzes“ ist auf die Präsides an den noch nach dem UOG 1975 fungierenden Universitäten und an den künstlerischen Hochschulen einzuschränken.

Die selbständigen Aufgaben der Vorsitzenden der Studienkommissionen im UOG 1993 nehmen gegenüber dem UOG 1975 zu, dem von der Studienkommission zu erarbeitenden Studienplan kommt we-

10

189 der Beilagen

sentlich mehr Steuerungsfunktion als früher zu. Die Aufgaben der Vorsitzenden der Studienkommissionen müssen ohne jede Schmälerung der hauptamtlichen Funktionen als Universitätslehrer wahrgenommen werden.

Bezüglich des budgetären Aufwandes, der allerdings erst Gegenstand der Verhandlungen über die entsprechende Verordnung sein wird, ist zu bedenken:

- a) Die Kostenschätzung zur Regierungsvorlage rechnet mit zusätzlichen 37,8 Millionen Schilling (48,5 Millionen Schilling „neu“ minus 10,7 Millionen Schilling „alt“).
- b) Die an den Universitäten nach dem UOG 1993 zu treffenden Entscheidungen sind sowohl qualitativ als auch quantitativ wesentlich anspruchsvoller als die nach dem UOG 1975 (inklusive Verlagerung von Entscheidungen vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Universitäten).
- c) Die Entscheidungen an den Universitäten verlagern sich deutlich von den Kollegialorganen zu monokratischen Organen.

Zu § 53a GG 1956:

Siehe Erläuterungen zu Z 11.

Zu Art. II Z 2d und 2e; § 61 Abs. 5 und 12 GG 1956:

Die im Strukturanpassungsgesetz 1996 beschlossene Änderung bei der Vergütung der Mehrdienstleistungen der Lehrer betraf materiell nur die Vergütung von dauernden Mehrdienstleistungen, erforderte aber aus Gründen der Regelungstechnik auch eine Neuformulierung der Bestimmung über die Höhe der Vergütung für Einzelmehrdienstleistungen (Supplierungen). Die nunmehr vorgesehene Ergänzung im § 61 Abs. 5 GG 1956 soll sicherstellen, daß bei Pflichtschullehrern die gewohnte Berechnungsanordnung bezüglich der Höhe der Suppliervergütung erhalten bleibt.

Demnach wird zB auch künftig die Suppliervergütung von 1,7% des Gehaltes und der gemäß § 61 Abs. 4 zuzurechnenden Zulagen für eine Stunde einer 23stündigen Lehrverpflichtung des Pflichtschullehrers mit dem Faktor $^{21/24}$ multipliziert. Dieser Faktor entspricht auch den weiterhin geltenden Bestimmungen des § 61 Abs. 3 für die Abgeltung dauernder Mehrdienstleistungen von Pflichtschullehrern. Bei Bundeslehrern ist auf die Suppliervergütung von 1,7% der im § 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes für die jeweilige Lehrverpflichtungsgruppe vorgesehene Faktor anzuwenden.

Die Änderung des § 61 Abs. 5 macht eine Zitierungsanpassung im § 61 Abs. 12 nötig. Da Abs. 12 nur Bundeslehrer betrifft, ist nur auf den zweiten – und nicht auch auf den neuen dritten – Satz des Abs. 5 zu verweisen.

Zu Art. II Z 2f:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2g bis 2i; § 103 Abs. 5 und 6 und § 105 Abs. 1 und 1a GG 1956:

Durch die vorliegenden Änderungen werden die im Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgesehenen Bestimmungen über die Kürzung der Mehrleistungsanteile der Dienstzulagen und Fixgehälter der Beamten des Post- und Fernmeldewesens aus dem Gehaltsgesetz 1956 entfernt. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung aus dem Bereich der Bundesverwaltung zu sehen. Es soll dadurch in einer für die Zukunft des Unternehmens sensiblen Phase eine Präjudizierung der künftigen Entlohnung vermieden werden.

Die Herausnahme bewirkt keine Belastung des Bundesbudgets, da der Aktivaufwand gemäß dem Poststrukturgesetz von der PTA dem Bund ersetzt wird. Als innerbetrieblicher Ausgleich werden die bisher bestehenden Fachabteilungen in den Direktionen der PTA schrittweise aufgelöst. Diese Maßnahme, die auch einer Empfehlung des Rechnungshofes entspricht, führt 1996 zum Entfall von Mehrleistungen in der Höhe von rund 10 Millionen Schilling und macht damit die innerbetrieblichen Kosten der vorliegenden Änderung von rund 9 Millionen Schilling jährlich mehr als wett.

Dieser Einsparungseffekt wird zusätzlich zu der ohnehin für 1996 vorgesehenen Überstundeneinsparung von 5% erbracht.

Die Gehaltsansätze im § 103 Abs. 5 und die Dienstzulagen-Ansätze im § 105 Abs. 1 werden daher im ungekürzten Ausmaß vorgesehen.

Im Gegensatz zu den Beamten des PTA-Bereiches verblieben die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung im Bundesdienst. Auf sie treffen die für den PTA-Bereich dargestellten Argumente nicht zu. In der Fernmeldehoheitsverwaltung sind zwar keine Beamten mit Fixbezügen nach § 103 Abs. 5, wohl aber Beamte mit Ansprüchen auf Dienstzulage nach § 105 Abs. 4 tätig. Für sie soll die im Strukturanpassungsgesetz 1996 für die Zeit ab 1. Juni 1996 vorgesehene Kürzung des Mehrleistungsanteiles ihrer Zulagen aufrechterhalten. § 105 Abs. 1 wird daher zunächst für die Zeit ab 1. Mai 1996 auf die neue Nomenklatur („Beamte des Post- und Fernmeldewesens“) umgestellt, ist aber für die Zeit ab 1. Juni 1996 nur mehr auf Beamte des PTA-Bereiches anzuwenden, da er die ungekürzten Dienstzulagen-Ansätze enthält. Für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung gilt ab diesem Tag ein neuer § 105 Abs. 1a, der für die Beamten mit Zulage nach § 105 Abs. 4 – im Gegensatz zu Abs. 1 – die wegen der Kürzung der Mehrleistungsanteile verringerten Zulagenansätze vorsieht. Die Tabellen berücksichtigen dabei nur jene Dienstzulagengruppen, in denen auch tatsächlich Beamte der Fernmeldehoheitsverwaltung tätig sein können. Bezüglich der Dienstzulagen ohne Mehrleistungsanteil in der Fernmeldehoheitsverwaltung wird im Abs. 1a auf § 105 Abs. 1 verwiesen. Für die Zeit ab 1. Jänner 1997 werden die besonderen Ansätze des § 105 Abs. 1a entsprechend der im Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgesehenen zweiten Kürzungsetappe weiter abgesenkt.

Zu Art. II Z 2m und 2n; § 105 Abs. 2 GG 1956:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5c bis 5e wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2o bis 2r und 2v; § 105 Abs. 2 und 5 GG 1956:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z 16f bis 16h und 16j wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2s bis 2u, 2w und 2x; § 105 Abs. 3, 4 und 6 bis 6b GG 1956:

Auf die Erläuterungen zu § 229 Abs. 3 bis 3b BDG 1979 wird verwiesen.

§ 105 Abs. 4 differenziert beim Prozentausmaß des Mehrleistungsanteiles der Dienstzulage nach dem Ausmaß der Kürzung: Der ungekürzte Mehrleistungsanteil beträgt 35% der Dienstzulage, der gekürzte Mehrleistungsanteil entsprechend dem unterschiedlichen Ausmaß der Kürzung für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 31,52%, für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 jedoch 30,89%.

Zu Art. II Z 2y; § 105 Abs. 7 und 10 und § 107 GG 1956:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2z; § 107a GG 1956:

Diese Bestimmung macht die im § 17 Abs. 1 des Poststrukturgesetzes vorgenommene materielle Änderung bei der Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Erlassung von Verordnungen über die Pauschalierung von Nebengebühren im PTA-Bereich ersichtlich.

Zu Art. II Z 6a und 6b; § 113b Abs. 1 Z 2 und 4 GG 1956:

Die Herausnahme der Bestimmungen über die Kürzung der Mehrleistungsanteile der Dienstzulagen und Fixgehälter der Beamten des PTA-Bereiches aus dem Gehaltsgesetz 1956 macht auch eine Anpassung der zugehörigen Übergangsbestimmung über die Pensionsbemessung erforderlich. Die Fixgehälter der Beamten des Post- und Fernmeldewesens werden aus der im § 113b vorgesehenen Behalteklausele entfernt, die Dienstzulagen der Beamten des Post- und Fernmeldewesens verbleiben nur für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung in der Behalteklausele.

Zu Art. II Z 9 und 10; § 161 Abs. 17 Z 4 GG 1956:

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, wurden mit Novellen zum Gehaltsgesetz 1956, zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nicht nur direkte Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, wie die Senkung der Lehrauftragsremunerationen und die Reduzierung des Aufwandes für Prüfungsent-

schädigungen, vorgenommen, sondern auch eine Umstellung des Systems der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts-, Hochschul- und Vertragsassistenten eingeleitet:

Bereits 1990 wurde im Organisationsrecht der Universitäten und der künstlerischen Hochschulen die Grundlage für eine selbständige Lehrtätigkeit von Assistenten im Rahmen des Dienstverhältnisses geschaffen, deren Wirksamkeit jedoch ausdrücklich bis zur Schaffung der korrespondierenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen aufgeschoben (Art. III Abs. 2 der UOG-Novelle, BGBl. Nr. 368/1990; Art. II Abs. 2 der AOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1990; Art. II Abs. 2 der KH-OG-Novelle, BGBl. Nr. 366/1990).

Die Novelle BGBl. Nr. 201/1996 zum Gehaltsgesetz sieht mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 vor, daß die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen von Assistenten nicht mehr außerhalb des Hochschullehrer-Dienstverhältnisses mittels Lehraufträgen, sondern in Übereinstimmung mit dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers im Rahmen des Dienstverhältnisses und damit als Teil der Erfüllung der Dienstpflichten erfolgt. Dementsprechend ist auch die Abgeltung von den bisherigen Formen (Remuneration gemäß § 2 bzw. Kollegiengeldabgeltung gemäß § 1) auf eine der Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren (§§ 51 und 51a Gehaltsgesetz 1956) ähnliche Form umzustellen. Freilich konnte diese Abgeltung nicht in der bisherigen Höhe der Lehrauftragsremuneration angesetzt werden.

Diese sachlich grundsätzlich richtige Strukturentscheidung stieß wie das gesamte „Universitäts- und Hochschul-Sparpaket“ auf heftige Ablehnung zunächst großer Teile des akademischen Mittelbaues und dann der Universitäten und Hochschulen insgesamt, obwohl – wie die weiteren Verhandlungen gezeigt haben – ein erheblicher Teil der Assistenten von der Neuregelung mehr Abgeltungsgerechtigkeit erwarten konnte (insbesondere an technisch orientierten Universitäten und Fakultäten). Die Protestaktionen reichten bis zu einer vorübergehenden Einstellung des Lehrbetriebes an den Universitäten und Hochschulen.

Auf Grund dieser zahlreichen massiven Proteste wurden Beratungen in einem größeren Kreis geführt. Am 29. März 1996 wurde zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und der Dienstnehmerseite unter Führung des Präsidiums der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vereinbart, umgehend Verhandlungen zur Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechts aufzunehmen. Als erstes Ziel wurde in Aussicht genommen, bis Ende Mai 1996 auf der Basis eines Berichtes vom 15. Juni 1995 ein Konzept für die Ausarbeitung einer Dienstrechtsreform zu erstellen. Sollten die Verhandlungen darüber den Schluß auf einen positiven Verlauf zulassen, bestünde die Bereitschaft, eine Aufschiebung bzw. Änderung der im Zuge des Strukturanpassungsgesetzes 1996 beschlossenen Novellen zum Gehaltsgesetz 1956 und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in die Wege zu leiten.

Inhalt dieser neuerlichen Änderungen sollte es sein, das Inkrafttreten der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 beschlossenen Novellen und damit die zu strukturellen Veränderungen im akademischen Mittelbau führenden Maßnahmen um mindestens ein Semester aufzuschieben, die Höhe der Lehrauftragsremuneration um zirka 17% statt um zirka 29% abzusenken. Zum Ausgleich dafür sollten die Lehrauftragskontingente um maximal 15% gesenkt werden. Das ursprüngliche Gesamteinsparungsziel müsse jedenfalls beibehalten werden.

Diese Vereinbarung wurde ausdrücklich unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Lehrbetrieb an allen Universitäten und Hochschulen nach den Osterferien wieder voll aufgenommen wird.

Eine Junktimierung zwischen diesen Dienstrechtsänderungen und den Forderungen nach einer Aussetzung von Reformen im Bereich des Organisations- und Studienrechts wurde vom zuständigen Bundesminister abgelehnt.

In weiterer Folge wurden Reformüberlegungen auf der Basis des Berichtes vom 15. Juni 1995 angestellt, der nach hauptsächlich mit der Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geführten Verhandlungen erstellt worden war. Die in diesem Papier enthaltenen Reformansätze konnten damit jetzt auf wesentlich breiterer Basis als vor einem Jahr beraten werden.

Als erstes Ergebnis konnte Einigung über eine Neuregelung im Bereich der Vertragsassistenten erzielt und in die gegenständliche Regierungsvorlage eingearbeitet werden (siehe §§ 51 bis 52b Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Als nächster Schritt wurde der Entwurf für die in Aussicht gestellten Abänderungen der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 beschlossenen Novellen zum Gehaltsgesetz und zum „Abgeltungsgesetz“ ausgearbeitet. Er sieht vor:

- a) Aufschiebung des Inkrafttretens der strukturellen Veränderungen (Lehrtätigkeit von Assistenten samt Abgeltung im Rahmen des Dienstverhältnisses statt Lehraufträgen) um ein Jahr (1. Oktober 1997),
- b) Kürzung der Lehrauftragsremunerationen nur um zirka 17% statt um 29%.

Die ursprünglich in Aussicht genommene Kürzung der Lehrauftragskontingente um bis zu 15% konnte nicht zuletzt im Interesse der externen Lehrbeauftragten gemildert werden. Die Lehrauftragskontingente für das WS 1996/97 mußten nur um 10% reduziert werden.

Zu Art. IV Z 2; § 16c NGZG:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 1 und 2; § 1 Abs. 3 VBG 1948:

§ 1 Abs. 3 lit. I VBG 1948 bestimmt, daß die sogenannten „Urlaubsersatzkräfte“ der Post- und Telegraphenverwaltung nicht unter das VBG 1948 fallen. Die Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung bewirkt, daß solche Urlaubsersatzkräfte keine Bundesbediensteten mehr sind und daher von vornherein nicht unter das VBG 1948 fallen können. Die Ausnahmebestimmung ist daher überflüssig geworden und kann entfallen.

Zu Art. VI Z 6a; § 50 Abs. 3 VBG 1948:

Für den bisher allerdings nur theoretischen Fall der Übernahme einer akademischen Funktion durch einen (habilitierten) Vertragslehrer muß die Anwendbarkeit der Regelung über die Amtszulagen (§ 51c des Gehaltsgesetzes 1956) sichergestellt werden.

Zu Art. VI Z 13; § 54 VBG 1948:

§ 54 ist mit „Monatsentgelt“ überschrieben. Es ist daher strenggenommen unrichtig, in einem so übertitelten Paragraphen auch die Kollegiangeldabgeltung zu regeln, daher soll der Inhalt des bisherigen Abs. 2 ausgegliedert werden.

Zu Art. VI Z 17; §§ 54c und 54d VBG 1948:

In § 54c wird für die Dauer des Studienjahres 1996/97 der Inhalt des bisherigen § 54 Abs. 2 übernommen. Für die Zeit ab 1. Oktober 1997 ist an dieser Stelle die Anwendung der neuen Bestimmungen über die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Assistenten (§§ 53 und 53a des Gehaltsgesetzes 1956) vorgesehen.

Mit § 54d wird für den bisher allerdings nur theoretischen Fall der Übernahme einer akademischen Funktion durch einen (habilitierten) Vertragsassistenten die Anwendbarkeit der Regelung über die Amtszulagen (§ 51c Gehaltsgesetz 1956) sichergestellt.

Zu Art. IX Z 1; § 3 Z 12 und 13 AusG:

Da das Ausschreibungsgesetz 1989 nur auf die Ausschreibung von Arbeitsplätzen im Bundesdienst anzuwenden ist, fallen die auszuschreibenden Leitungsfunktionen der PTA aus dem Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes 1989 heraus. Die Z 12 und 13 werden darüber hinaus an weitere Änderungen angeglichen, die sich in den letzten Jahren ereignet haben, wie die Ausgliederung der Flugsicherung (Entfall des Bundesamtes für Zivilluftfahrt) und den Übergang einiger Dienststellen vom früheren Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Zu Art. IX Z 6; § 64 AusG:

Da die Bestimmungen über die Ausschreibung für die Aufnahme in den Bundesdienst auf den PTA-Bereich nicht mehr anzuwenden sind, sind auch die bisher hier vorgesehenen PTA-Verwendungen aus der Auflistung herauszunehmen.

Zu Art. IX Z 7; § 87 Z 1 AusG:

Nomenklaturanpassung entsprechend dem § 41a Abs. 5 Z 2 BDG 1979.

14

189 der Beilagen

Zu Art. XIII Z 1; § 1 Abs. 2 PVG:

Gemäß § 19 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, ist die Personalvertretung der bei der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie bei Tochterunternehmen, an denen die Post und Telekom Austria AG zumindest mehrheitlich beteiligt ist, beschäftigten Bediensteten einschließlich der diesen gemäß § 17 zugewiesenen Beamten unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten durch besonderes Bundesgesetz zu regeln. Da die bisher im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten öffentlich- und privatrechtlichen Bediensteten nunmehr im arbeitsverfassungsrechtlichen Sinn als Arbeitnehmer der Post und Telekom AG bzw. ihrer Tochterunternehmen anzusehen sind, auf deren betriebliche Interessenvertretung dieses besondere Bundesgesetz nach § 19 Abs. 2 PSG Anwendung findet, ist die im § 1 Abs. 2 PVG vorbehaltenen Erlassung einer gesetzlichen Personalvertretungsvorschrift um die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung auf die weiter in Dienststellen des Bundes (im Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst) beschäftigten Bediensteten der Fernmeldehoheitsverwaltung einzuschränken.

Zu Art. XIV; Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, § 2 Abs. 2 und Abs. 5:

Entsprechend der Vereinbarung vom 29. März 1996 sollen die Lehrauftragsremunerationen abweichend von der Regelung im Strukturanpassungsgesetz 1996 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 nicht um zirka 29%, sondern nur um zirka 17,3% abgesenkt werden. Die Differenzierung zwischen Lehraufträgen an „externe“ Lehrbeauftragte (mit ASVG-Sozialversicherung) und Lehraufträgen an Bundesbeamte einschließlich Universitäts- und Hochschulassistenten (ohne eigene ASVG-Sozialversicherung, weil als Nebentätigkeit gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956 abgegolten) soll beibehalten werden.

Zu Art. XV Z 1; § 3 Abs. 1 RGV:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Zu Art. XV Z 2 bis 4; § 68 RGV:

Nomenklaturanpassung entsprechend dem § 41a Abs. 5 Z 2 BDG 1979.

§ 68 Abs. 1a macht die im § 17 Abs. 1 des Poststrukturgesetzes vorgenommene materielle Änderung bei der Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Gewährung besonderer Vergütungen an Stelle von Ansprüchen nach der RGV im PTA-Bereich ersichtlich.

Zu Art. XVI Z 1; § 2 Abs. 3a B-GBG:

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist auf den PTA-Bereich nicht anzuwenden. Die bisherige Bezugnahme auf die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung hat daher zu entfallen.

Zu Art. XVII Z 1; § 23 Abs. 6 Z 2 VAKG:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Zu Art. XVIII Z 1; Art. XV Abs. 1 der 41. GG-Novelle:

Nomenklaturanpassung. Auf die Ausführungen zu § 41a Abs. 5 Z 2 BDG 1979 und zu Art. I Z 5a und 5b wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der Universitäten

1996

Im BVA 1996 stehen beim Ansatz 1/14207 „Universitäten – Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ gegenüber dem Rechnungsabschluß des Jahres 1995 um rund 130 Millionen Schilling weniger zur Verfügung. Die Reduktion des Budgetvolumens ist eine Konsequenz der Budgetkonsolidierung. Aus dem angeführten finanzgesetzlichen Ansatz sind vor allem die Remunerationen für Lehraufträge, die Gastprofessorenhonorare, die Abgeltungen für nichtremunerierte Lehraufträge (Kollegiengeld) und die Prüfungsentgelte, soweit diese nicht im Personalaufwand zu verrechnen sind, zu bedecken. Das Sparziel von 130 Millionen Schilling muß vorwiegend durch Reduktionen im Lehrauftragsbereich erreicht werden.

189 der Beilagen

15

Ein hoher Anteil an den Ausgaben entfällt bei den remunerierten Lehraufträgen auf die Sozialversicherungsbeiträge (25,4% Dienstgeberanteil; 17,3% Dienstnehmeranteil). Nach der durch Art. 90 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 geschaffenen Rechtslage wurde die Sozialversicherungspflicht für Lehrbeauftragte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Beginn des Sommersemesters 1996 dadurch aufgehoben, daß die Remuneration als Nebentätigkeitsvergütung qualifiziert wurde. Diese Neuregelung soll durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag nicht berührt werden.

Statt der der Bemessung der Lehrauftragsremunerationen im Strukturanpassungsgesetz 1996 zugrunde gelegten Verringerung des Stundenansatzes um 29% sieht der vorliegende Entwurf nur eine Reduktion um 17% vor. Um das Sparziel zu erreichen, ist eine zusätzliche Einschränkung des Stundenausmaßes der remunerierten Lehraufträge um 10% (das sind 1 730 Stunden pro Semester) erforderlich.

16

189 der Beilagen

In den einzelnen Teilbereichen ergeben sich folgende Minderaufwendungen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Wegfall der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Mai bis September 1996)..... | ca. 38 Mio. S |
| 2. Einsparungen Oktober bis Dezember 1996 durch generelle 17%ige Kürzung der Stundensätze, Wegfall der Dienstnehmerbeiträge und der Dienstgeberbeiträge bei den Lehrbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis | ca. 69 Mio. S |
| 3. Reduktion der Stundenanzahl für remunerierte Lehraufträge um 10% ab WS 1996/97:..... | ca. 13 Mio. S |
| 4. Einsparungen durch Verringerung der Prüfungsentgelte ab 1. Oktober 1996 | <u>ca. 3 Mio. S</u> |
| Minderaufwand 1996 insgesamt | 123 Mio. S |

Die auf 130 Millionen Schilling noch fehlenden 7 Millionen Schilling können durch ressortinterne Umschichtungen bedeckt werden.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, daß bei den nichtremunerten Lehraufträgen, den Tutoriumsaufträgen, Entgelten für Studienassistenten und Demonstratoren die Ausgaben des WS 1995/96 nicht überschritten werden dürfen und die Obergrenze für die folgenden Semester bilden.

1997

Gegenüber dem BVA 1996 stehen im BVA 1997 beim Ansatz 1/14207 um rund 282 Millionen Schilling weniger zur Disposition.

Aus einer Fortschreibung der für 1996 vorgenommenen Reduktion (die Einsparungen werden zu 65% in den Monaten Oktober bis Dezember 1996 erzielt) ergibt sich, daß das für 1997 gesetzte Sparziel im Universitätsbereich voll erreicht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der Kunsthochschulen

Im BVA 1996 stehen beim Ansatz 1/14307 „Kunsthochschulen – Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)“ gegenüber dem Rechnungsabschluß des Jahres 1995 rund 43 Millionen Schilling weniger zur Verfügung. Für 1997 ist eine Kürzung um weitere 32 Millionen Schilling vorgesehen. Der höhere Kürzungsbetrag im Jahr 1996 erklärt sich durch Auswirkungen der im Laufe des Jahres 1995 umgesetzten „Lektorenaktion“.

Das erforderliche Einsparungsziel wird auf dieselbe Weise wie bei den Universitäten erreicht.“

Ferner wurde von den Abgeordneten Fritz Neugebauer und Dr. Peter Kostelka ein Entschließungsantrag eingebracht. Dieser war wie folgt begründet:

„Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung schlägt eine Flexibilisierung der Arbeitsregelungen an, welche insbesondere auch zu einer vermehrten Flexibilität im Interesse des Arbeitnehmers beitragen soll. Modelle zur Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf jeden beliebigen Prozentsatz bis mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit oder einer flexibleren Aufteilung der Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sollen auch für möglichst viele Bereiche des öffentlichen Dienstes ermöglicht werden.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht begedruckten Fassung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Fritz Neugebauer und Dr. Peter Kostelka wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;
2. die begedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1996 06 18

•/1
•/2

Dr. Günther Kräuter

Berichterstatter

Karl Donabauer

Obmannstellvertreter

·/1

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1996), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Verwaltungsakademiegesetz und die 41. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Abs. 3 lautet:

„(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16), sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25).“

1a. § 41a Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. für die Senate

- a) für Berufungswerber, die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind (der die PTA und die übrigen angeführten Unternehmen umfassende Bereich wird in diesem Bundesgesetz als „PTA-Bereich“ bezeichnet), und
- b) für Berufungswerber der Fernmeldehoheitsverwaltung von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,“

2. Im § 41f Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz,“ durch das Zitat „63 Abs. 1,“ ersetzt.

3. Nach § 53 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Beamte dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.“

18

189 der Beilagen

4. § 83 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im Beurteilungszeitraum

1. nach § 81a Abs. 1 nicht mindestens während 13 Wochen,
2. nach § 81a Abs. 2 nicht mindestens während sieben Wochen

Dienst versehen hat. Eine Leistungsfeststellung nach § 82 Abs. 2 ist ohne Vorliegen eines Mindestzeiterfordernisses einer Dienstleistung zulässig.“

4a. Im § 94 Abs. 3 wird der Ausdruck „in der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den Ausdruck „im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung“ ersetzt.

5. Im § 105 Z 1 wird das Zitat „63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz,“ durch das Zitat „63 Abs. 1,“ ersetzt.

5a. Der Ausdruck „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Beamte des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt: Überschrift zum 9. Abschnitt des Besonderen Teiles und Überschrift zum 8. Unterabschnitt des 2. Abschnittes des Schlußteiles.

5b. Der Ausdruck „Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Beamten des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt: § 228 Abs. 1, § 229 Abs. 1 Z 1, § 230 Abs. 1 und 3 und § 249 Abs. 1, 5 und 8.

5c. Der Ausdruck „Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Generaldirektion der PTA“ ersetzt: § 228 Abs. 2, § 230 Abs. 3, § 230a Abs. 1 Z 1 und Z 4, § 249 Abs. 1 und Anlage 1 Z 30.2 lit. a, Z 30.4, Z 31.5 lit. a, Z 31.7 und Z 34.2 lit. d.

5d. Im § 228 Abs. 2 wird der Ausdruck „Post- und Telegraphendirektionen“ durch den Ausdruck „Direktionen der PTA“ ersetzt.

5e. Der Ausdruck „Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Inspektorat der PTA“ ersetzt: § 228 Abs. 2, § 249 Abs. 1 und Anlage 1 Z 30.2 lit. a, Z 31.2 lit. a, Z 31.3, Z 31.5 lit. a, Z 31.8 lit. a, b und c, Z 32.2 lit. a und Z 32.4.

5f. Im § 229 Abs. 1 wird der Ausdruck „innerhalb der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den Ausdruck „innerhalb des PTA-Bereiches oder der Fernmeldehoheitsverwaltung“ ersetzt.

5g. An die Stelle des § 229 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Beamten im PTA-Bereich durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 38 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.

(3a) Soweit mit einer Maßnahme nach Abs. 3 eine Belastung des Bundeshaushaltes verbunden ist, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3b) Abs. 3 gilt für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung mit der Maßgabe, daß die Verordnung vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen ist.“

5h. Dem § 229 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit mit der Erlassung von Grundausbildungsverordnungen für Beamte des PTA-Bereiches gemäß § 24 Abs. 5 Z 2 keine Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden sind, entfällt das Einvernehmen des Bundeskanzlers.“

189 der Beilagen

19

5i. Der Ausdruck „Post- und Telegraphendirektion“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Direktion der PTA“ ersetzt: § 230a Abs. 1 Z 2 und Z 5, § 249 Abs. 1, § 255 Abs. 2 und Anlage 1 Z 30.2 lit. a, Z 31.2 lit. a, Z 31.3, Z 31.5 lit. a, Z 31.8 lit. a, b und c, Z 32.2 lit. a und Z 32.4.

5j. § 230 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA oder im Fernmeldezentralbüro ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion, einer Direktion oder dem Inspektorat der PTA, im Rechenzentrum, im Fernmeldegebührenamt Wien, im Fernmeldezentralbüro oder in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär“

5k. Im § 230 Abs. 3 entfallen die Ausdrücke „Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung“ und „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“.

5l. Im § 230a Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg“ durch den Ausdruck „Inspektorates der PTA“ ersetzt.

5m. Nach § 230a wird folgender § 230b eingefügt:

„Karenzurlaub

§ 230b. Soweit mit der Anwendung des § 75 Abs. 3 und 4 auf Beamte des PTA-Bereiches keine Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden sind, entfällt die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.“

5n. § 231 lautet:

„Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht

§ 231. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zu.“

6. § 231a Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. weder eine für Militärpersonen vorgesehene Tätigkeit ausübt noch nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

6a. Nach § 247b wird folgender § 247c eingefügt:

„§ 247c. Auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, die vor dem 1. Juni 1996 emeritiert worden sind, ist § 113b Abs. 2 und Abs. 3 Einleitung und Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe

anzuwenden, daß an die Stelle der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 die Bemessung von Emeritierungsbezügen nach § 163 Abs. 4 tritt.“

7. Im § 249 Abs. 8 wird der Ausdruck „des Dienststandes in der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den Ausdruck „des Dienststandes im PTA-Bereich“ ersetzt.

7a. Nach § 253 wird folgender § 253a eingefügt:

„Ernennungserfordernisse

§ 253a. Ausbildungs- und Verwendungszeiten in der früheren Post- und Telegraphenverwaltung sind den Ausbildungs- und Verwendungszeiten im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung gleichgestellt.“

7b. Der Ausdruck „in der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „im PTA-Bereich“ ersetzt: § 254 Abs. 3 Z 1, § 256 Abs. 1 und Anlage 1 Z 46.5, Z 47.3 samt Überschrift, Z 48.5 samt Überschrift, Z 48.6 samt Überschrift, Z 48.7 samt Überschrift.

7c. Im § 256 Abs. 1 entfallen die Ausdrücke „(der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)“ und „(für die Post- und Telegraphenverwaltung)“.

7d. Im § 256 Abs. 2 wird der Ausdruck „in der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den Ausdruck „im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung“ ersetzt.

7e. § 258 lautet:

„Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung

§ 258. Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuß zustehende Bestellungsrecht der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zu.“

7f. Dem § 278 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 41f Abs. 1 Z 1 und § 105 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gelten für Bescheide, die nach dem 31. Juli 1996 erlassen werden. Es treten in Kraft:

1. § 231a Abs. 1 Z 3 und Anlage 1 Z 47.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und Anlage 1 Z 50 in der Fassung des Art. I Z 18 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1995,
2. a) Anlage 1 Z 8.5 lit. a, Z 8.9 lit. c, Z 8.10 lit. c, Z 8.11 lit. b, Z 8.13 lit. b, Z 9.3 lit. a, Z 9.4 lit. a, Z 9.5 lit. a, Z 9.6 lit. a, Z 9.8 lit. a, Z 9.9 lit. a, Z 33.2 lit. a und Z 37.2 lit. a in der Fassung,
 - b) Anlage 1 Z 31.5 lit. a in der Fassung des Art. I Z 16f und
 - c) Anlage 1 Z 32.2 lit. a in der Fassung des Art. I Z 16g des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1996,
3. a) § 41a Abs. 4 Z 1, § 94 Abs. 3, die Überschrift zum 9. Abschnitt des Besonderen Teiles, § 228, § 229 Abs. 1, 3, 3a, 3b und 5, § 230, § 230a, § 230b samt Überschrift, § 231 samt Überschrift, die Überschrift zum 8. Unterabschnitt des 2. Abschnittes des Schlußteiles, § 249 Abs. 1, 5 und 8, § 253a samt Überschrift, § 254 Abs. 3 Z 1, § 255 Abs. 2, § 256 Abs. 1 und 2, § 258 samt Überschrift und Anlage 1 Z 30.2 lit. a, Z 30.4, Z 31.2 lit. a, Z 31.3, Z 31.5 lit. a, Z 31.7, Z 31.8, Z 32.2 lit. a, Z 32.4, Z 34.2 lit. d, Z 36.6, Z 46.3 samt Überschrift, Z 46.4 samt Überschrift, Z 46.5, Z 47.2 samt Überschrift, Z 47.3 samt Überschrift, Z 47.6 samt Überschrift, Z 48.5 samt Überschrift, Z 48.6 samt Überschrift und Z 48.7 samt Überschrift in der Fassung,
 - b) Anlage 1 Z 31.5 lit. a in der Fassung des Art. I Z 5c, 5e und 5i,
 - c) Anlage 1 Z 32.2 lit. a in der Fassung des Art. I Z 5e und 5i des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996,
4. § 247c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Juni 1996,
5. a) § 4a Abs. 3, § 53 Abs. 1c, § 83 Abs. 4 und Anlage 1 Z 1.3.3 lit. 1, Z 3.26, Z 3.28 und Z 4.14 in der Fassung,
 - b) Anlage 1 Z 50 in der Fassung des Art. I Z 18 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der Anlage 1 Z 1.2.5 lit. k durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag.“

7g. Anlage 1 Z 1.2.5 lit. k entfällt.

7h. Anlage 1 Z 1.3.3 lit. l lautet:

- „l) im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
der Präsidialsektion,
der Zentralsektion,
der Sektion I (Allgemeinbildendes Schulwesen, Bildungsplanung und internationale Angelegenheiten),
der Sektion II (Berufsbildendes Schulwesen),
der Sektion III (Rechtsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Schulrechtsentwicklung, rechtliche ADV-Angelegenheiten; grundsätzliche EU-Angelegenheiten; Organisation),
der Sektion IV (Kultur- und Kunstangelegenheiten),
der Sektion V (Allgemeine pädagogische Angelegenheiten, Bildungsmedien; Erwachsenenbildung; Bildungsberatung),“

8. Anlage 1 Z 3.26 lautet:

„Schiffahrtspolizeiorgane

3.26. Für Schiffahrtspolizeiorgane tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) Verwendung als Schiffahrtspolizeiorgan im Sinne des Teiles B des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989,
- b) der Besitz eines Schiffsführerpatentes A,
- c) der Besitz eines eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst und
- d) eine vierjährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei oder in einem gleichartigen Schiffahrtsdienst, die zumindest dem qualifizierten mittleren Dienst entspricht.“

9. Nach Anlage 1 Z 3.28 wird folgender Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“:

„(2) Zusätzlich zu dem im Abs. 1 genannten Erfordernis tritt für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung bei der Schiffahrtspolizei an die Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) der Besitz eines Schiffsführerpatentes A,
- b) der Besitz eines eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst und
- c) eine vierjährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei oder in einem gleichartigen Schiffahrtsdienst, die zumindest dem qualifizierten mittleren Dienst entspricht.“

10. Anlage 1 Z 4.14 lautet samt Überschrift:

„Facharbeiter bei der Schiffahrtspolizei

4.14. Bei den Facharbeitern der Schiffahrtspolizei

- a) der Besitz eines Schiffsführerpatentes A,
- b) der Besitz eines eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst und
- c) eine zweijährige Verwendung bei der Schiffahrtspolizei oder in einem gleichartigen Schiffahrtsdienst, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.“

11. Anlage 1 Z 8.5 lit. a lautet:

- „a) im Gendarmeriedienst:
1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten und zugleich Leiter einer Gruppe beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich,“

12. Anlage 1 Z 8.9 lit. c lautet:

- „c) im Kriminaldienst:
Leiter des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Eisenstadt,“

13. Anlage 1 Z 8.10 lit. c lautet:

- „c) im Kriminaldienst:
Leiter der Kriminalbeamtenabteilung II bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt,“

14. Anlage 1 Z 8.11 lit. b lautet:

- „b) im Sicherheitswachdienst:
Stellvertreter des Kommandanten der Verkehrsabteilung der Bundespolizeidirektion Linz,“

15. Anlage 1 Z 8.13 lit. b lautet:

- „b) im Sicherheitswachdienst:
Referent für die Schießausbildung bei der Bundespolizeidirektion Wien,“

16. Anlage 1 Z 9.3 lit. a lautet:

- „a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmeriepostens von Leonding,“

16a. Anlage 1 Z 9.4 lit. a lautet:

- „a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmeriepostens von Badgastein,“

16b. Anlage 1 Z 9.5 lit. a lautet:

- „a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmeriepostens von Krieglach,“

16c. Anlage 1 Z 9.6 lit. a lautet:

- „a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmeriepostens von Annaberg,“

16d. Anlage 1 Z 9.8 lit. a lautet:

- „a) im Gendarmeriedienst:
Sachbearbeiter auf einem Gendarmerieposten,“

16e. In der Anlage 1 Z 9.9 lit. a wird die Bezeichnung „Vertreter eines Gruppenkommandanten des Ausbildungszuges beim Gendarmerieeinsatzkommando“ durch die Bezeichnung „Gruppenkommandant der Ausbildungseinheit beim Gendarmerieeinsatzkommando“ ersetzt.

16f. In der Anlage 1 Z 31.5 lit. a wird die Bezeichnung „Leiter der Systemprogrammierung im Rechenzentrum“ durch die Bezeichnung „ADV-Systemmanager im Rechenzentrum“ ersetzt.

16g. In der Anlage 1 Z 32.2 lit. a wird die Bezeichnung „Leiter der Operation im Rechenzentrum“ durch die Bezeichnung „ADV-Produktionsorganisator im Rechenzentrum“ ersetzt.

16h. In der Anlage 1 Z 33.2 lit. a wird die Bezeichnung „Programmierassistent im Rechenzentrum“ durch die Bezeichnung „Sachbearbeiter administrativer Dienst (Personal-, Wirtschafts- und Hausverwaltungsangelegenheiten)“ ersetzt.

16i. In der Anlage 1 Z 36.6 werden die Worte „bei der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch die Worte „im PTA-Bereich“ ersetzt.

16j. In der Anlage 1 Z 37.2 lit. a entfallen die Worte „als Hilfsoperator,“.

16k. Anlage 1 Z 46.3 lautet:

„Fernmeldetechnischer, kraftfahrzeugtechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung

46.3. Im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung zurückgelegt wurden.“

16l. Anlage 1 Z 46.4 Überschrift und Abs. 1 lautet:

„Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung

46.4. (1) Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Ver-

wendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung zurückgelegt wurden.“

17. In der Anlage 1 Z 47.1 wird das Zitat „und 3.29 bis 3.34“ durch das Zitat „ , 3.29 bis 3.32 und 3.34“ ersetzt.

17a. Anlage 1 Z 47.2 lautet:

„Fernmeldetechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung

47.2. (1) Im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

(2) Für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch

- a) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, oder
- b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung.“

17b. Anlage 1 Z 47.6 lautet:

„Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung

47.6. Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Fernmeldehoheitsverwaltung anstelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) eine vierjährige Dienstzeit im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, oder
- b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung.“

18. In der Anlage 1 Z 50 werden ersetzt:

- a) das Zitat „3.34“ durch das Zitat „3.33“,
- b) das Zitat „Z 3.28 Abs. 2“ durch das Zitat „Z 3.28 Abs. 3“.

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Beamte des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt: § 2 Abs. 1 Z 8, Überschrift zu Abschnitt IX, § 114 Abs. 2 Z 6, Überschrift zu § 117.“

1a. An die Stelle der §§ 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„Kinderzulage

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt – soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.

(3) Für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Einkommensgrenze nach Abs. 2 übersteigen.

(4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(5) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(6) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.“

2. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird das Zitat „§ 5 Abs. 6“ jeweils durch das Zitat „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.

2a. Im § 12 Abs. 10 wird das Zitat „Abs. 2 Z 6 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 5 bis 8“ ersetzt.

2aa. § 51b Abs. 1 lautet:

„(1) Den in Abs. 4 und 5 aufgezählten akademischen Funktionären gemäß UOG an Universitäten sowie den in Abs. 4 bis 6 aufgezählten akademischen Funktionären an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien gebührt für die Dauer der Ausübung der Funktion eine Amtszulage, die durch die Funktion und die Amtszulagengruppe bestimmt wird.“

2ab. Im § 51b Abs. 5 entfallen die Worte „Prorektor und dem“ und wird das Wort „Prodekan“ durch die Worte „Stellvertreter des Dekans“ ersetzt.

2ac. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„§ 51c. (1) Den nicht hauptamtlichen Vizerektoren, den Dekanen, Studiendekanen, Vizestudiendekanen, Vorsitzenden der Senate, Universitätskollegien, Fakultätskollegien und der Studienkommissionen der Universitäten gebührt für die Dauer der tatsächlichen Ausübung der Funktion gemäß UOG 1993 eine Amtszulage.

(2) Bei der Bemessung der Amtszulage ist auf die mit der betreffenden Funktion verbundene besondere Verantwortung und auf die durchschnittliche Mehrbelastung gegenüber der hauptberuflichen Funktion als Universitätslehrer Bedacht zu nehmen. Eine allfällige gänzliche oder teilweise Befreiung von den Dienstpflichten als Universitätslehrer ist zu berücksichtigen.

(3) Mit dieser Amtszulage gelten alle mit der Ausübung der betreffenden akademischen Funktion verbundenen Mehrbelastungen als abgegolten.

(4) Die jeweilige Höhe der Amtszulagen für ein Studienjahr ist durch Verordnung des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

189 der Beilagen

25

(5) Wird die im Abs. 1 genannte Funktion länger als einen Monat hindurch nicht ausgeübt, ruht der Anspruch auf Amtszulage bis zur Wiederausübung der Funktion.

(6) Während des Ruhens der Amtszulage gemäß Abs. 5 gebührt dem Stellvertreter die Amtszulage in dem Ausmaß, auf das der Vertretene Anspruch gehabt hätte.“

2b. Im § 53a Abs. 1 wird das Datum „30. September 1996“ jeweils durch das Datum „30. September 1997“ ersetzt.

2c. Im § 53a Abs. 2 werden ersetzt:

a) das Datum „30. September 1996“ durch das Datum „30. September 1997“ und

b) die Worte „Studienjahre 1996/1997 und 1997/98“ durch die Worte „Studienjahre 1997/1998 und 1998/99“.

2d. Dem § 61 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vertretungen durch einen Lehrer, auf den Abs. 2 nicht anzuwenden ist, sind dabei je Unterrichtsstunde mit jener Zahl von Unterrichtsstunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzusetzen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um eins erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergibt.“

2e. Im § 61 Abs. 12 wird das Zitat „Abs. 5 letzter Satz“ durch das Zitat „Abs. 5 zweiter Satz“ ersetzt.

2f. Der Ausdruck „Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Beamten des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt: § 103 Abs. 1, 2 und 4, § 105 Abs. 5, § 106 Abs. 1, § 117.

2g. § 103 Abs. 5 in der Fassung des Art. 2 Z 44 und 45 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, und § 103 Abs. 6 in der Fassung des Art. 2 Z 46 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) und dem Leiter der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 96 111 S und
2. den Leitern der übrigen Direktionen der PTA ein Gehalt im Ausmaß von 91 266 S.

(6) Für die im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführten Beamten gelten durch das Gehalt alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Für diese Beamten gelten 20% des Gehaltes als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Die §§ 104 bis 106 sind auf diese Beamten nicht anzuwenden.“

2h. Für die Zeit vom 1. Mai bis zum Ablauf des 31. Mai 1996 lautet § 105 Abs. 1 erster Satz:

„Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion des PTA-Bereiches betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage.“

2i. Für die Zeit ab dem 1. Juni 1996 lautet § 105 Abs. 1 erster Satz:

„Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens im PTA-Bereich, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion des PTA-Bereiches betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage.“

2j. Im § 105 Abs. 1 wird der die Verwendungsgruppe PT 1 und die Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 betreffende Teil der Tabelle in der Fassung des Art. 2 Z 47 und 48 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 durch folgende Bestimmung ersetzt:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	S	13 595	25 957	41 532
	1	11 974	14 967	26 940
	1b	8 980	14 967	26 940
	2	8 980	11 974	23 944
	3	8 231	11 225	14 967

26

189 der Beilagen

	3b	7 481	10 477	14 967
PT 2	S	12 322	17 493	21 741

2k. Nach § 105 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens in der Fernmeldehoheitsverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß den Abs. 3 und 3a angeführten Funktion der Fernmeldehoheitsverwaltung betraut ist, gebührt eine ruhegeußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	S	12 905	24 640	39 424
	1b	8 524	14 207	25 573
	2	8 524	11 366	22 729
	3	7 813	10 655	14 207

Für die Beamten der Dienstzulagengruppen 1 bis 3b der Verwendungsgruppe PT 2 und der Dienstzulagengruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe PT 3 der Fernmeldehoheitsverwaltung richten sich die Ansprüche auf Dienstzulage nach Abs. 1.“

2l. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet die Tabelle im § 105 Abs. 1a:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	S	12 786	24 413	39 061
	1b	8 446	14 076	25 337
	2	8 446	11 262	22 519
	3	7 741	10 557	14 076

2m. Im § 105 Abs. 2 wird in den Z 1.1.1, 1.4.1, 1.6.1, 2.2.1, 2.3.1, 2.5.1, 2.7.1 und 3.2.1 der Ausdruck „Post- und Telegraphendirektion“ jeweils durch den Ausdruck „Direktion der PTA“ ersetzt.

2n. Im § 105 Abs. 2 wird in den Z 1.3.1, 1.5.1 und 2.3.1 der Ausdruck „Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung“ jeweils durch den Ausdruck „Generaldirektion der PTA“ ersetzt.

2o. § 105 Abs. 2 Z 2.4.1 lautet:

„2.4.1. im Verwaltungsdienst:
Leiter einer Service-Abteilung im Rechenzentrum“

2p. § 105 Abs. 2 Z 2.6.1 lautet:

„2.6.1. im Verwaltungsdienst:
ADV-Planer und -Controller im Rechenzentrum“

2q. § 105 Abs. 2 Z 3.1.1 lautet:

„3.1.1. im Verwaltungsdienst:
ADV-Anwendungsentwickler im Rechenzentrum“

2r. § 105 Abs. 2 Z 3.3.1 lautet:

„3.3.1. im Verwaltungsdienst:
ADV-Beschaffer und -Disponent im Rechenzentrum“

2s. § 105 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen.“

2t. § 105 Abs. 4 in der Fassung des Art. 2 Z 49 und 50 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagen­gruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Es gelten

1. für die Beamten des PTA-Bereiches 35% und
2. für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung 31,52%

dieser Dienstzulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

2u. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 105 Abs. 4 Z 2:

„2. für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung 30,89%“

2v. Im § 105 Abs. 5 wird in der Tabelle in der Verwendungsgruppe PT 8 in der Dienstzulagen­gruppe B der Ausdruck „Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen“ durch den Ausdruck „Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im Rechenzentrum“ ersetzt.

2w. § 105 Abs. 6 vorletzter Satz lautet:

„Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Finanzen zu erlassen.“

2x. Nach § 105 Abs. 6 werden folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Soweit mit einer Maßnahme nach den Abs. 3 oder 6 eine Belastung des Bundeshaushaltes verbunden ist, bedarf sie des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(6b) Die Abs. 3 und 6 gelten für die Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung mit der Maßgabe, daß die Verordnung vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen ist.“

2y. Der Ausdruck „Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird in folgenden Bestimmungen jeweils durch den Ausdruck „Beamter des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt: § 105 Abs. 7 und 10 und § 107.

2z. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„Nebengebühren

§ 107a. Soweit mit der Anwendung des § 15 auf Beamte des PTA-Bereiches keine Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden sind, entfällt die Zustimmung des Bundeskanzlers.“

3. Die Überschrift vor § 112a lautet:

„Haushaltszulage und Kinderzulage“

4. Dem § 112a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Beamten gebührt auf Antrag längstens bis zum Ablauf des 31. August 1998 eine Kinderzulage abweichend vom § 4 Abs. 1 für ein Kind, solange dessen Einkünfte oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von 5 098 S nicht übersteigen, auch dann, wenn für dieses nur deswegen keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 übersteigen.“

5. Die Überschrift vor § 113a lautet:

„Nebengebühren“

6. Dem § 113a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verordnungen über Nebengebühren, die auf Grund dieses Bundesgesetzes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Beamte in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte oder Berufsoffiziere erlassen worden sind, gelten bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen auch für die Beamten jener Besoldungsgruppen, in die die von der jeweiligen Verordnung erfaßten Beamten gemäß den §§ 254, 262 oder 269 BDG 1979 auf Antrag überzuleiten wären. Soweit dabei Ansprüche von der Zugehörigkeit zu bestimmten Verwendungsgruppen abhängen, gebühren sie auch für die gemäß § 139 Abs. 2, § 144 Abs. 1 oder § 149 Abs. 2 BDG 1979 entsprechenden Verwendungsgruppen. Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren jedoch nicht, wenn der Beamte ein Fixgehalt oder eine Zulage be-

28

189 der Beilagen

zieht, die den Anspruch auf Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch Nebengebühren ausschließt.“

6a. § 113b Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87,“

6b. § 113b Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Dienstzulage nach den §§ 44 oder 49a und für Beamte der Fernmeldehoheitsverwaltung die Dienstzulage nach § 105 Abs. 4 oder nach § 82c Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,“

7. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 wird § 121 Abs. 4b wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte „ab dem auf die Verringerung nach Abs. 4a folgenden Monatsersten“ durch die Worte „ab dem Tag, mit dem die Verringerung nach Abs. 4a wirksam wird,“ ersetzt.

b) Dem Abs. 4b wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 mit Wirkung vom 1. Juni 1996 oder mit Wirkung von einem späteren Tag

1. erstmalig bemessen oder
2. aus einem anderen als dem in Abs. 4a angeführten Grund neu bemessen,

so sind die Bemessungsvorschriften des ersten und zweiten Satzes ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Bemessung oder Neubemessung auf den Mehrleistungsanteil dieser Verwendungszulage anzuwenden; der Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage ist jedenfalls gesondert auszuweisen.“

8. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 wird § 121 Abs. 4b wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz werden die Worte „ab dem auf die Verringerung nach Abs. 4a folgenden Monatsersten“ durch die Worte „ab dem Tag, mit dem die Verringerung nach Abs. 4a wirksam wird,“ ersetzt.

b) Dem Abs. 4b wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 oder mit Wirkung von einem späteren Tag

1. erstmalig bemessen oder
2. aus einem anderen als dem in Abs. 4a angeführten Grund neu bemessen,

so sind die Bemessungsvorschriften des ersten und zweiten Satzes ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Bemessung oder Neubemessung auf den Mehrleistungsanteil dieser Verwendungszulage anzuwenden; der Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage ist jedenfalls gesondert auszuweisen.“

9. § 161 Abs. 17 Z 4 lautet:

„4. § 4 Abs. 3, 4 und 5 Z 1, 2, 6, 8 (soweit sie nicht Z 7 betrifft) und 9, § 4 Abs. 7, § 51 Abs. 3 und 9 (soweit er nicht die Absatzbezeichnung betrifft) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 mit 1. Oktober 1996,“

10. Am Ende des § 161 Abs. 17 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. § 51 Abs. 1, 4 und 8, § 51a Abs. 2, § 53 samt Überschrift und § 53a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 mit 1. Oktober 1997.“

11. Dem § 161 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Es treten in Kraft:

1. § 51b Abs. 1 und 5 sowie § 51c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Oktober 1994,
2. § 113a Überschrift und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1995,
3. § 12 Abs. 10, § 105 Abs. 2 Z 2.4.1, 2.6.1, 3.1.1 und 3.3.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1996,
4. a) § 2 Abs. 1 Z 8, die Überschrift zu Abschnitt IX, § 103 Abs. 1, 2, 4 und 5, die Tabelle im § 105 Abs. 1, § 105 Abs. 2 Z 1.1.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, 2.2.1, 2.3.1, 2.5.1, 2.7.1 und 3.2.1, § 105 Abs. 3, 5, 6, 6a, 6b, 7 und 10, § 106 Abs. 1, § 107, § 107a samt Überschrift, § 114 Abs. 2 Z 6 und § 117 samt Überschrift in der Fassung,

- b) § 105 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Art. II Z 2h des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996,
- 5. a) § 103 Abs. 6 und § 113b Abs. 1 Z 2 und 4 in der Fassung,
 - b) § 105 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Art. II Z 2i,
 - c) § 105 Abs. 1a in der Fassung des Art. II Z 2k,
 - d) § 105 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 2t,
 - e) § 121 Abs. 4b in der Fassung des Art. II Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Juni 1996,
- 6. § 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 4 und 5, § 61 Abs. 5 und 12 und § 112a Überschrift und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 5 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. September 1996,
- 7. a) § 105 Abs. 1a in der Fassung des Art. II Z 2l,
 - b) § 105 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Art. II Z 2u,
 - c) § 121 Abs. 4b in der Fassung des Art. II Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1997,
- 8. § 53a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Oktober 1997.“

Artikel III

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 1 zweiter Satz lautet

a) ab 1. Mai 1995: „§ 5 Abs. 2 ist anzuwenden.“,

b) ab 1. September 1995: „§ 5 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.“,

c) ab 1. Mai 1996: „§ 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 4 und § 62c Abs. 1 sind anzuwenden.“,

d) ab 1. Juni 1996: „§ 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 5 und § 62c Abs. 1 sind anzuwenden.“

2. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet

a) ab 1. Mai 1996: „§ 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 4 und § 62c Abs. 1 sind anzuwenden.“,

b) ab 1. Juni 1996: „§ 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 5 und § 62c Abs. 1 sind anzuwenden.“

3. Im § 19 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „frühere Ehegatte“ durch die Worte „verstorbene Beamte“ ersetzt.

4. Im § 58 Abs. 14 Z 1 wird der Klammersausdruck „(mit Ausnahme des Abs. 3)“ durch den Klammersausdruck „(mit Ausnahme der Abs. 3 und 4)“ ersetzt.

5. Dem § 58 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Es treten in Kraft:

- 1. § 15a Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. III Z 1 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und § 62b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1995,
- 2. § 15a Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. III Z 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. September 1995,
- 3. § 15a Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. III Z 1 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und § 18 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. III Z 2 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996,
- 4. § 15a Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. III Z 1 lit. d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 18 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. III Z 2 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und § 19 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Juni 1996.

6. Im § 62b Abs. 1 wird das Zitat „§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1“ ersetzt.

7. § 62b Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

30

189 der Beilagen

- „3. Auf die unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung anzuwenden.
4. Auf die Hinterbliebenen eines unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 20 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel IV

Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Im § 16c wird in der Überschrift und in den Abs. 1 und 3 der Ausdruck „der Post- und Telegraphenverwaltung“ jeweils durch den Ausdruck „des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt.

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 16c Überschrift und Abs. 1 und 3 mit 1. Mai 1996,
2. § 7 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag.“

Artikel V

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder
2. im Falle des Abs. 1 Z 2 keine Beschäftigung annehmen kann,

weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.“

2. § 31 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen oder“

3. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Verfügt der anspruchsberechtigte Elternteil über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs. 1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.“

4. § 36 lautet:

„Meldepflicht

§ 36. (1) Der nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigte Elternteil ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall einer Leistung nach diesem Bundesgesetz von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn der Elternteil aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Wird die Meldung gemäß Abs. 1 rechtzeitig erstattet, so gebührt eine Leistung nach diesem Bundesgesetz ab dem Tag, mit dem die Voraussetzungen für den Anspruch und das Ausmaß einer Leistung eintreten.

(3) Wurde die Meldung gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt eine Leistung nach diesem Bundesgesetz erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten an.“

5. Im § 38 Abs. 1 und 2 Z 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.“

6. Vor § 39 wird die Überschrift „**Inkrafttreten**“ eingefügt.

7. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese – wenn nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Dem § 39 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 31 Abs. 3 Z 2 und § 32 Abs. 2 mit 1. September 1996,
2. § 31 Abs. 2, § 36 samt Überschrift, § 38 Abs. 1 und 2 Z 3 und § 39 Überschrift und Abs. 2 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag.“

Artikel VI

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. j lautet:

- „j) auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.“

2. Im § 1 Abs. 3 entfallen die lit. k und l.

3. § 4a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit

1. Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organes oder
 2. einer Zuweisung gemäß Art. 30 Abs. 5 B-VG nach dem 1. Mai 1995
- eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 oder gleichartiger Rechtsvorschriften.“

4. In § 5 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“ und wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, so hat der Vertragsbedienstete dies unverzüglich seiner vorgesetzten Dienststelle zu melden. Auf Verlangen der vorgesetzten Dienststelle hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.“

5. Dem § 22a wird folgender Satz angefügt:

„Dabei entspricht dem Anspruch auf Gehalt (§ 21 Abs. 1 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979.“

6. § 28a Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. der Vertragsbedienstete aus seinem Verschulden entlassen wird,
4. das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten seiner Dauer durch einverständliche Lösung oder Zeitablauf endet oder
5. das Dienstverhältnis im ersten Jahr seiner Dauer durch Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung aus einem im laufenden Kalenderjahr entstandenen Erholungsurlaub besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.“

6a. Dem § 50 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 51c des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf einen Vertragslehrer, der eine der aufgezählten akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 ausübt, anzuwenden.“

7. § 51 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes.“

8. § 51 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. als vollbeschäftigter Vertragsassistent, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Universitäts(Hochschul)assistenten mit Ausnahme des in § 4 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 genannten Erfordernisses erfüllt und keine entsprechende Nachsicht gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979 erteilt worden ist.“

9. § 51 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Eine Beschäftigung als teilbeschäftigter Vertragsassistent ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, in denen es Umstände in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht.“

10. Dem § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Überdies dürfen Vertragsassistenten, deren Personalaufwand nicht vom Bund, sondern von einem Dritten getragen wird, vorübergehend weiterverwendet werden; Neuaufnahmen sind unzulässig.“

11. § 52 lautet:

„Verwendungsdauer

§ 52. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten ist vorerst mit zwei Jahren zu befristen. Eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann in begründeten Fällen vereinbart werden. Sie ist jedenfalls dann zu vereinbaren, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Eine Weiterbestellung ist nach Maßgabe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung des Vertragsassistenten möglich, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht.

(2) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis des Vertragsassistenten endet nach Ablauf einer Gesamtbestellungsdauer von vier Jahren, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht. Zeiten, die nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt worden sind, sind auf Antrag in diese Gesamtbestellungsdauer nur im halben Ausmaß einzurechnen. Hiedurch darf jedoch eine Gesamtbestellungsdauer von sechs Jahren nicht überschritten werden.

(3) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten verlängert sich, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um

1. höchstens drei Jahre
 - a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG,
 - b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;
2. höchstens zwei Jahre
 - a) um Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes,
 - b) um Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

(4) Eine Gesamtbestellungsdauer im zeitlich befristeten Dienstverhältnis gemäß Abs. 2 und 3 von insgesamt sieben Jahren, im Falle der Teilbeschäftigung von insgesamt neun Jahren, darf nicht überschritten werden.

(5) Die im Abs. 2 angeführte Zeit von vier Jahren verlängert sich ungeachtet des Abs. 4, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um

1. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach den Bestimmungen des Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte;
2. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 8.

(6) Das Dienstverhältnis eines Vertragsassistenten, der sich am 30. September 1996 seit mehr als zwei Jahren in dieser Verwendung befindet und der bis zum spätest möglichen Zeitpunkt der Antragstel-

lung auf Verlängerung seines Dienstverhältnisses gemäß § 52a Abs. 1 zwar die Voraussetzungen des § 52a Abs. 2 Z 4, noch nicht aber die des § 52a Abs. 2 Z 2 erfüllt, ist abweichend von Abs. 2 bis 5 auf Antrag um zwei Jahre zu verlängern. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das fehlende Erfordernis erbracht, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Erfüllung des Erfordernisses folgenden Monatsersten als gemäß § 52a Abs. 1 verlängert.

(7) Die Weiterbestellung eines gemäß § 51 Abs. 5 aufgenommenen Vertragsassistenten bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.“

12. Nach § 52 werden folgende §§ 52a und 52b eingefügt:

„§ 52a. (1) Auf Antrag des Vertragsassistenten kann sein zeitlich befristetes Dienstverhältnis (§ 52) um sechs Jahre verlängert werden, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht.

(2) Eine Verlängerung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Ende des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses gestellt worden ist,
2. a) der Vertragsassistent das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung besitzt,
b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Vertragsassistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan getroffen ist, daß der Vertragsassistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt,
3. der Vertragsassistent zusätzlich zu Z 2 lit. a oder b eine mindestens vierjährige Dienstzeit gemäß § 52 aufweist und
4. der bisherige Verwendungserfolg des Vertragsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung diese Verlängerung sachlich rechtfertigt.

(3) § 176 Abs. 3 und 4 BDG 1979 ist bezüglich des Nachweises der in Abs. 2 Z 4 genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um folgende zeitlich nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses gemäß § 52 liegende Zeiträume:

1. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren;
2. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
3. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 8.

Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit

§ 52b. (1) Auf Antrag des Vertragsassistenten ist eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit zulässig. Voraussetzungen dafür sind:

1. die Erfüllung der Bedingungen des § 52a Abs. 2;
2. die Feststellung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, daß der Antragsteller die für eine unbefristete Verwendung in der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlichen Leistungsnachweise in
 - a) der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung bzw. Erschließung der Künste),
 - b) im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
 - c) bei der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität (Hochschule) verbundenen Verwaltungstätigkeit
 im erforderlichen Ausmaß erbracht hat.

(2) § 178 Abs. 2 und 3 BDG 1979 ist bezüglich des Nachweises der in Abs. 1 genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Verlängerung gemäß Abs. 1 ist frühestens nach einer insgesamt sechsjährigen Dienstzeit als Vertragsassistent, hievon mindestens vier Jahre nach Erfüllung der Erfordernisse des § 52a Abs. 2 Z 2 lit. a oder b zulässig.“

34

189 der Beilagen

13. § 54 lautet:

„Monatsentgelt

§ 54. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	22 082
2	22 832
3	23 587
4	24 431
5	26 252
6	28 164
7	30 078
8	31 926
9	33 838
10	35 801
11	37 540
12	39 440
13	41 340
14	43 242
15	45 140
16	46 984
17	49 387
18	49 387
19	52 986“

14. § 54a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem vollbeschäftigten Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage)“.

15. Dem § 54a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Dem halbbeschäftigten Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) im Ausmaß von 1,56% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Bei einem höheren Teilbeschäftigungsausmaß erhöht sich das Ausmaß der Dienstzulage (Forschungszulage) entsprechend. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten. Die Ansprüche nach Abs. 4 werden hiedurch nicht berührt.

(4) Dem Vertragsassistenten, der

1. eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als vollbeschäftigter Vertragsassistent oder von mehr als acht Jahren als teilbeschäftigter Vertragsassistent aufweist und
2. das Erfordernis des § 52a Abs. 2 Z 2 erfüllt,

gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem der Erlangung der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) folgenden Monatsersten.“

16. Im § 54b entfallen die Ausdrücke „gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 5“ und „gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4“.

17. Nach § 54b wird folgender § 54c eingefügt:

„Kollegiengeldabgeltung

§ 54c. Vertragsassistenten, die zu einer verantwortlichen Mitarbeit bei Pflichtlehrveranstaltungen herangezogen werden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 8 beziehungsweise des § 51a Abs. 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956.“

18. § 54c lautet für die Zeit ab 1. Oktober 1997:

„Abgeltung der Lehrtätigkeit

§ 54c. Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Vertragsassistenten sind die §§ 53 und 53a des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden. Bei der Anwendung des § 53a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist insbesondere auf teilbeschäftigte Vertragsassistenten Bedacht zu nehmen.“

19. Nach § 54c wird folgender § 54d eingefügt:

„**§ 54d.** § 51c des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf einen Vertragsassistenten, der eine der aufgezählten akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 ausübt, anzuwenden.“

20. § 76 Abs. 13 erhält die Absatzbezeichnung „(12)“. Dem § 76 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Es treten in Kraft:

1. die Aufhebung des § 1 Abs. 3 lit. 1 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996,
2. § 1 Abs. 3 lit. j, § 4a Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 22a und § 28a Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sowie die Aufhebung des § 1 Abs. 3 lit. k durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag,
3. a) § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 1, Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und Abs. 6, § 52 samt Überschrift, § 52a, § 52b samt Überschrift, § 54 samt Überschrift, § 54a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 und 4, § 54b und § 54d in der Fassung,
b) § 54c samt Überschrift in der Fassung des Art. VI Z 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Oktober 1996,
4. § 54c samt Überschrift in der Fassung des Art. VI Z 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Oktober 1997.“

Artikel VII

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„**§ 18b.** Ist eine Dienstverhinderung des Bediensteten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Bedienstete dies unverzüglich der Generaldirektion zu melden. Auf Verlangen der Generaldirektion hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.“

2. § 52 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn

1. der Bedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. der Bedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. der Bedienstete aus seinem Verschulden entlassen wird,
4. das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten seiner Dauer durch einverständliche Lösung oder Zeitablauf endet oder
5. das Dienstverhältnis im ersten Jahr seiner Dauer durch Kündigung seitens des Bediensteten endet.

(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung aus einem im laufenden Kalenderjahr entstandenen Erholungsurlaub besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Bediensteten endet.“

3. Dem § 76 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 62c des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums der Einleitung der Versetzung in den Ruhestand das Datum des Antrages auf die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung tritt, zu der der Zuschuß nach diesem Abschnitt gebührt.“

4. Die Überschrift des § 82a wird aufgehoben.

5. Dem § 101 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 76 Abs. 7 mit 1. Mai 1996,

36

189 der Beilagen

2. die Aufhebung der Überschrift des § 82a mit 1. Juni 1996,
3. § 18b und § 52 Abs. 4 und 5 sowie die Aufhebung der Anlage 2 Art. II, III, IV, VI, VII, IX und XIII mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag.“
6. *In der Anlage 2 werden die Art. II, III, IV, VI, VII, IX und XIII aufgehoben.*

Artikel VIII

Änderung des Bezügesetzes

Das Bezügesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. *§ 29a Abs. 2 lautet:*

„(2) Eine allfällige Kürzung des Ruhebezuges nach § 26 Abs. 1 letzter Satz ist bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges zu berücksichtigen.“

2. *Dem § 29b wird folgender Satz angefügt:*

„Eine allfällige Kürzung des Ruhebezuges nach § 26 Abs. 1 letzter Satz ist bei der Bemessung des Waisenversorgungsbezuges zu berücksichtigen.“

3. *Im § 36 Abs. 2 wird das Zitat „§ 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 und 3 bis 5“ ersetzt.*

4. *§ 44g Abs. 2 lautet:*

„(2) Eine allfällige Kürzung des Ruhebezuges nach § 44c Abs. 1 letzter Satz ist bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges zu berücksichtigen.“

5. *Dem § 44h wird folgender Satz angefügt:*

„Eine allfällige Kürzung des Ruhebezuges nach § 44c Abs. 1 letzter Satz ist bei der Bemessung des Waisenversorgungsbezuges zu berücksichtigen.“

6. *Dem § 45 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Die §§ 29a Abs. 2, 29b, 36 Abs. 2, 44g Abs. 2 und 44h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Z 12 und 13 lautet:*

- „12. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:
 - a) Österreichische Nationalbibliothek,
 - b) Bundesdenkmalamt,
 - c) Staatliche Sammlungen,
 - d) Museen;
13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst:
 - a) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - b) Institut für österreichische Geschichtsforschung,
 - c) Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal,
 - d) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - e) Geologische Bundesanstalt,
 - f) Österreichisches Archäologisches Institut;“

1a. *An die Stelle des § 5 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:*

„(4) Die in den §§ 2 und 3 genannten Funktionen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen und Arbeitsplätze kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden.“

(5) Für Funktionen nach § 3 sowie Arbeitsplätze nach § 4 Abs. 1 Z 1 und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze kann eine Bekanntgabe nach Abs. 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus Kostengründen entfallen, wenn diese Bekanntgabe auf geeignete Weise behördenintern erfolgt und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird.

(6) Abweichend von den Abs. 4 und 5 sind in Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, jene Arbeitsplätze, die den im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätzen zugeordnet sind, nur behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

(7) Die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten, diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden und die im § 4 Abs. 3 genannten Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.“

2. *Der bisherige § 5 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(8)“.*

3. *Im § 12 Abs. 5 wird das Zitat „§ 5 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.*

4. *§ 20 samt Überschrift lautet:*

„Bekanntmachung und Ausschreibungspflicht

§ 20. (1) Vor der Besetzung einer freigewordenen oder neu geschaffenen Planstelle hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle festzustellen, ob die Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann. Zu diesem Zweck ist die zur Besetzung gelangende Planstelle ressortintern in geeigneter Weise und durch Mitteilung an das Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle nach Durchführung ihrer Feststellungen nach Abs. 1 zur Auffassung, daß die Planstelle nicht mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann, ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.“

5. *Im § 46 Abs. 1 wird der Ausdruck „und zwar um zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind“ durch den Ausdruck „und zwar um zumindest zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind“ ersetzt.*

6. *§ 64 lautet:*

„Anwendungsbereich

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7 oder E oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernete oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, A 6, P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe A 4, A 5, P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Lehrlinge.“

7. *§ 87 Z 1 lautet:*

„1. in der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA), in einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und in der Fernmeldehoheitsverwaltung sowie“

8. *Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 12 wird angefügt:*

- „12. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:
 - a) § 3 Z 12 und 13, § 64 samt Überschrift und § 87 Z 1 mit 1. Mai 1996,
 - b) § 5 Abs. 4 bis 8, § 12 Abs. 5, § 20 samt Überschrift und § 46 Abs. 1 mit dem auf die Verlautbarung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag.“

Artikel X

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1996, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 37 Abs. 1c wird folgender Abs. 1d eingefügt:*

„(1d) Ist eine Dienstverhinderung des Landeslehrers ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Landeslehrer dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.“

2. Dem § 123 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 37 Abs. 1d und Anlage Art. I Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag in Kraft.“

3. Anlage Art. I Abs. 8 lautet:

„(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25).“

Artikel XI

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 Abs. 1c wird folgender Abs. 1d eingefügt:

„(1d) Ist eine Dienstverhinderung des Lehrers ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Lehrer dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.“

2. Dem § 127 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 37 Abs. 1d und Anlage Art. I Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag in Kraft.“

3. Anlage Art. I Abs. 7 lautet:

„(7) Diplome nach Abs. 6 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25).“

Artikel XII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 64a lautet:

„Meldepflichten

§ 64a. (1) Besitzt der Richter einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, so hat er dies seiner Dienstbehörde bekanntzugeben.

(2) Ist eine Dienstverhinderung des Richters ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Richter dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.“

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 64a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Personalvertretung für die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

2. Im § 27 Abs. 6 wird

a) das Zitat „§ 51 Abs. 3 Z 2 und 3“ durch das Zitat „§ 51 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6“ und

b) das Zitat „§ 52 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 52 Abs. 4“

ersetzt.

3. Dem § 45 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 2 mit 1. Mai 1996,
2. § 27 Abs. 6 mit 1. Oktober 1996.“

Artikel XIV

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 werden die Schillingbeträge „13 002 S“ in lit. a, „9 678 S“ in lit. b, „6 354 S“ in lit. c und „8 016 S“ in lit. d durch die Beträge „14 758 S“ in lit. a, „10 983 S“ in lit. b, „7 207 S“ in lit. c und „9 095 S“ in lit. d ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 5 werden die Schillingbeträge „10 753 S“ in lit. a, „8 004 S“ in lit. b, „5 255 S“ in lit. c und „6 629 S“ in lit. d durch die Beträge „12 205 S“ in lit. a, „9 083 S“ in lit. b, „5 960 S“ in lit. c und „7 522 S“ in lit. d ersetzt.

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.“

Artikel XV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 1 lit. e, Z 2 lit. i, Z 3 lit. i und Z 4 lit. h wird der Ausdruck „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ jeweils durch den Ausdruck „Beamte des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu § 68 lautet:

„PTA-Bereich und Fernmeldehoheitsverwaltung“

3. Im § 68 Abs. 1 wird der Ausdruck „im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und Fernmeldehoheitsverwaltung“ durch den Ausdruck „von Beamten, die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind (der die PTA und die übrigen angeführten Unternehmen umfassende

40

189 der Beilagen

Bereich wird in diesem Bundesgesetz als „PTA-Bereich“ bezeichnet), und von Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung“ *ersetzt*.

4. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Soweit mit der Anwendung des Abs. 1 auf Beamte des PTA-Bereiches keine Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden sind, entfällt das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.“

5. Dem § 77 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 3 Abs. 1 Z 1 lit. e, Z 2 lit. i, Z 3 lit. i und Z 4 lit. h, die Überschrift zu § 68 und § 68 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste gilt als Zentralstelle. Sie gilt mit den ihr nachgeordneten Dienststellen als Ressort.“

2. Dem § 54 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 6 Z 2 wird der Ausdruck „Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den Ausdruck „Beamten des Post- und Fernmeldewesens“ *ersetzt*.

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 23 Abs. 6 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle

Die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. XV Abs. 1 werden *ersetzt*:

a) der Ausdruck „Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den Ausdruck „Beamten des Post- und Fernmeldewesens“ und

b) der Ausdruck „soweit sie sich im Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung befinden“, durch den Ausdruck „soweit sie der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind oder sich im Personalstand der Fernmeldehoheitsverwaltung befinden“,.

2. Dem Art. XV wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

189 der Beilagen

41

 $\cdot/2$

EntschlieÙung

Der Bundeskanzler wird ersucht, dem Nationrat ehestens eine Novelle zum Beamtendienstrechtsgesetz vorzulegen, mit der ein zeitlich flexiblerer Personaleinsatz für Bundesbedienstete ermöglicht wird.